

13. Sitzung

Wiesbaden, den 25. September 1946, 9 Uhr

Vorsitzender Dr. Bergsträßer:

Ich eröffne die Sitzung und habe Ihnen die Mitteilung zu machen, daß gestern abend in einem kleinen Kreise noch eine Besprechung stattgefunden hat, in der von zwei Fraktionen – ich weiß nicht, ob die anderen auch derselben Meinung sind – der Wunsch ausgesprochen worden ist, sich zu beraten. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, dann werden wir uns zunächst einmal unter uns beraten. Wenn wir fertig sind, werden wir die einzelnen Fraktionen durch Boten benachrichtigen,

(Zwischenruf: Wann ist Plenarsitzung?)

- Plenarsitzung soll Samstag und Sonntag sein.

(Nach der Pause)

- Wünscht jemand das Wort?

Abg. Euler (LDP):

Namens meiner Fraktion erkläre ich, daß wir zu den Besprechungen von gestern abend stehen. Wir begrüßen deren Ergebnis. Wir haben immer betont, daß wir es für wünschenswert halten, daß wir zu einem Ergebnis kommen, das den Parteien die Möglichkeit gibt, gemeinsam vor das Volk zu treten und zu sagen: Hier ist der Entwurf eines Staatsgrundgesetzes, für das alle vier Parteien eintreten und das wir deshalb einmütig dem Volk zur Annahme empfehlen.

Abg. Caspary (SPD):

Ich habe namens meiner Fraktion die Erklärung abzugeben, daß wir der Meinung sind, daß der Verfassungsausschuß verpflichtet ist, dem Plenum eine vollständige Verfassung vorzulegen und nicht ein Staatsgrundgesetz.

Vorsitzender:

Wenn weiter keine Erklärungen erfolgen, dann scheint es mir richtig zu sein, daß wir in der Beratung der Verfassung fortfahren. Gestern haben wir die Artikel bis 105 erledigt, wir würden also jetzt zu

Artikel 106

kommen.

Abg. Caspary (SPD):

Ich schlage vor, dem Artikel 106 folgende Fassung zu geben:

"Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Der Haushaltsplan, Abgabengesetze oder Besoldungsordnungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein.

Das dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetz ist von der Regierung unter Darlegung ihres Standpunktes dem Landtag zu unterbreiten. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn der Landtag den begehrten Gesetzentwurf unverändert übernimmt.

Das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid regelt das Gesetz."

Vorsitzender:

Wenn Sie wünschen, die Verhandlungen noch einmal zu unterbrechen, so steht Ihnen dies frei.

Es folgt eine Aussprache zur Geschäftslage.

Vorsitzender:

Ich unterbreche die Sitzung. Wir setzen die Beratungen um 11.30 Uhr fort.

(Wiedereröffnung der Sitzung 11.30 Uhr.)

Vorsitzender:

Die Sitzung ist wieder eröffnet. Ich bitte den Herrn Abg. Caspary, die Formulierung zu Artikel 106 vorzutragen.

Abg. Caspary (SPD):

Wir schlagen vor, dem Artikel 106 folgende Fassung zu geben:

- "1. Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlage eines Gesetzentwurfs stellt.
Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Der Haushaltsplan, Abgabengesetze oder Besoldungsordnungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein.
2. Das dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetz ist von der Regierung unter Darlegung ihres Standpunktes dem Landtag zu unterbreiten. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn der Landtag den begehrten Gesetzentwurf unverändert annimmt.
3. Das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid regelt das Gesetz."

Vorsitzender:

Ich bitte die Damen und Herren, die für die Annahme dieser Formulierung sind, eine Hand zu erheben. – Ich bitte um die Gegenprobe. – Mit 16 Stimmen (SPD und KPD) gegen 12 Stimmen (CDU und LDP) angenommen.

Damit wäre Abschnitt VI, Gesetzgebung, erledigt.

Wir kommen zu

Artikel 20

des hessischen Entwurfs.

Dazu liegt ein Antrag auf Abänderung vor, den die SPD-Fraktion gestellt hat:

Artikel 106 a

- "1. Nur der Landtag kann feststellen, daß das Land in Gefahr ist. Dieses Gesetz bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Auf Grund dieses Gesetzes kann der Landtag mit einfacher Mehrheit das Recht der Freizügigkeit, des Postgeheimnisses, das Versammlungsrecht und das Recht der Pressefreiheit außer Kraft setzen oder einschränken.
2. Das Gesetz, welches feststellt, daß das Land in Gefahr ist, und jedes Gesetz, das auf Grund dieses Gesetzes erlassen ist, verliert nach sechs Monaten seine Gültigkeit, wenn in ihm nicht kürzere Fristen bestimmt sind. Der Beschluß des Landtags, durch den Gefahr für das Land festgestellt wird, kann unter den gleichen Bedingungen wiederholt werden."

Vorsitzender

Es liegen also zwei Formulierungen vor.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich glaube, der Antrag der SPD drückt deutlicher und klarer das aus, was in Artikel 20 des Hessischen Entwurfs gesagt ist. Ich bin aber der Meinung, daß der Beschluß des Landtags, durch den das Recht der Freizügigkeit, des Postgeheimnisses, das Versammlungsrecht und das Recht der Pressefreiheit außer Kraft gesetzt wird, an eine qualifizierte Mehrheit gebunden sein muß. Wir beantragen, im ersten Absatz statt "einfacher Mehrheit" zu sagen: "mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder".

Abg. **Dr. von Brentano** (CDU):

Dem Sinne nach gibt der Antrag der SPD das wieder, was in Artikel 93 des Hessischen Entwurfs gesagt wird. Ich muß offen sagen, daß ich die Formulierung des Hessischen Entwurfs als klarer vorziehe. Was den Abänderungsantrag vorgeht, so halte ich es eigentlich für unlogisch, wenn gesagt wird, daß das Gesetz durch das festgestellt wird, daß das Land in Gefahr ist, an eine Zweidrittelmehrheit gebunden wird, während mit einfacher Mehrheit die Grundrechte außer Kraft gesetzt werden können. Es muß mindestens darüber diskutiert werden, ob man nicht auch diese letztere Möglichkeit an eine Zweidrittelmehrheit binden will.

Ich persönlich würde es vorziehen, wenn wir den Artikel 20 des Hessischen Entwurfs übernehmen würden. Es könnte vielleicht hinzugefügt werden: "das Recht der Freizügigkeit und des Postgeheimnisses", weil wir diese beiden Grundrechte seinerzeit nicht mit erwähnt haben.

Abg. **Caspary** (SPD):

Unser Vorschlag zu Artikel 93 sieht ein doppeltes Verfahren vor. Ich muß feststellen, daß wir gestern einmütig der Auffassung gewesen sind, daß die Artikel 93 und 20 nicht identisch sind. Das Bedenken des Herrn Kollegen Bauer, daß man die Grundrechte mit einfacher Stimmenmehrheit außer Kraft setzen will, sind nicht ganz von der Hand zu weisen. Auf der anderen Seite glaube ich, würde es eine allzu große Erschwerung bedeuten, wenn in einem solchen Falle zwei Gesetze mit einer qualifizierten Mehrheit beschlossen werden müßten. Es wäre zu überlegen, ob man unseren Antrag nicht dahingehend abändern könnte, daß man sagt:

"Dieses Gesetz kann das Recht der Freizügigkeit, des Postgeheimnisses, das

Versammlungsrecht und das Recht der Pressefreiheit außer Kraft setzen oder einschränken."

Dann hätte man einen einmaligen Beschluß, durch den gleichzeitig die Aufhebung oder Einschränkung dieser Grundrechte festgestellt wird, und dieser Beschluß wäre mit qualifizierter Mehrheit zu fassen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich bin mit diesem Vorschlage einverstanden.

Abg. **Dr. von Brentano** (CDU):

Ich stelle mich auf den Boden des Entwurfs, der eine qualifizierte Mehrheit vorzieht und beantrage dessen Beibehaltung, unter Einfügung der Worte "der Freizügigkeit, des Postgeheimnisses".

Abg. **Euler** (LDP):

Ich bin der Auffassung, daß der Artikel 20 mit der von der CDU vorgeschlagenen Ergänzung allen Bedürfnissen gerecht wird. Er sagt in kürzerer Fassung im Grunde das gleiche, was der Entwurf der SPD vorsieht. Wir beantragen, den Artikel 20 mit der von der CDU vorgeschlagenen Ergänzung anzunehmen.

Vorsitzender:

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich lasse abstimmen. Der weitergehende Antrag ist der Antrag Caspary, der dahin abgeändert worden ist, daß in Absatz 1, Satz 2 statt "mit einfacher Mehrheit" gesagt werden soll, "mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder". - Der Antrag ist angenommen.

Es wäre dann noch zu beraten

Artikel 19,

der zweckmäßig auch in dem Abschnitt Gesetzgebung unterzubringen ist.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich stehe auf dem Standpunkt, daß dieser Artikel unbedingt unter den Grundrechten stehen bleiben muß. Er gehört nicht in den Abschnitt Gesetzgebung.

Abg. **Euler** (LDP):

Auch ich bin der Auffassung, daß der innere Zusammenhang für die Einreihung des Artikels, der unmittelbar auf die Grundrechte Bezug nimmt, in den Abschnitt über die Grundrechte spricht.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich schlage vor: an Stelle des Wortes "Wo", mit dem der Artikel 19 beginnt, zu sagen: "Soweit".

Vorsitzender:

Über die Frage, wo der Artikel untergebracht werden soll, müssen wir uns noch klar werden.

Zunächst müssen wir ihn durchexerzieren. Anträge liegen nicht vor. Ich nehme an, daß allgemeine Übereinstimmung herrscht, diesen Artikel anzunehmen mit der von Herrn Koll. Abg. Dr. Köhler beantragten Änderung, daß an Stelle des Wortes "Wo" das Wort "Soweit" gesetzt wird. - Der Artikel ist mit dieser Abänderung angenommen.

Nun ist die Frage, wohin er gestellt werden soll.

Abg. **Dr. von Brentano** (CDU):

Ich schließe mich meinen beiden Vorrednern an.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich möchte darauf hinweisen, daß wir bei der Unterbringung dieses Artikels in den Grundrechten auch sehr vorsichtig sein müssen; denn wir haben bereits am Schluß des Abschnitts II den Artikel 20 beschlossen, der besagt: "Diese Grundrechte sind unabänderlich; sie binden den Gesetzgeber, den Richter und die Verwaltung unmittelbar." Es ist also nicht möglich, diesen Artikel an die Grundrechte im engeren Sinne anzugliedern. Er muß eingegliedert werden am Schlusse des Ersten Hauptteils, wo die übrigen wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Rechte behandelt werden. Es könnte sonst möglicherweise eine Kollision mit Artikel 20 eintreten.

Vorsitzender:

Ich stelle fest, daß Übereinstimmung darüber herrscht, daß wir diesen Artikel als Schlußartikel der Grundrechte unterbringen.

Damit wären die Reste aus diesem Abschnitt aufgearbeitet. Wir können übergehen zum Abschnitt Rechtspflege.

Artikel 107

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Dazu hatten wir einen Ergänzungsantrag gestellt:

"Die rechtsprechende Gewalt wird ausschließlich durch die nach den Gesetzen bestellten Gerichte ausgeübt."

Abg. **Caspary** (SPD):

Wir hatten beantragt, einen Artikel 107a einzufügen mit folgendem Wortlaut:

Caspary

"Die richterliche Gewalt wird in Vertretung des Volkes und in seinem Namen von unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Richtern ausgeübt."

Abg. **Bauer** (KPD):

Meine Damen und Herren, ich glaube, das Kapitel der Rechtspflege legt uns, wenn wir aus der Vergangenheit die Lehren ziehen wollen, eine ungeheure Verantwortung auf. Wir sollten uns auch hier bemühen, alte überlebte Dinge über Bord zu werfen und die Dinge neu zu formulieren. Mit der Unabhängigkeit der Richter ist in der Weimarer Zeit ein solcher Mißbrauch getrieben worden, daß man sagen kann, daß ein großer Teil der Schuld für den Zusammenbruch der Weimarer Republik und die Machtergreifung durch Hitler bei der gesamten Justiz gelegen hat. Es ist jetzt kaum ein Jahr nach dem Zusammenbruch vergangen, und schon müssen wir feststellen, daß unsere Justiz auf dem besten Wege ist, genau die gleichen Dinge zu machen, wie sie zwischen 1918 und 1933 gemacht worden sind. Ich habe bereits beantragt, daß der Hauptausschuß der Verfassungsberatenden Landesversammlung schnellstens zusammengerufen wird, damit er dem Justizminister das Ersuchen zuleiten kann, einen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Justiz der Landesversammlung vorzulegen. Die Dinge, die an einzelnen Gerichten heute sich abspielen, grenzen an einen großen Skandal, und wir als Mitglieder der Kommunistischen Fraktion sind nicht gewillt, diesen Skandal mitzumachen. Ich verweise als Beispiel nur auf den Fall, der Ihnen durch die Presse bekanntgeworden ist, wonach der Staatsanwalt in Kassel einen Journalisten nur deswegen unter Anklage gestellt hat, weil er sich erlaubt hat, einen Nazi als Nazi zu bezeichnen. Es sind auch sonst Dinge passiert, die einfach untragbar sind.

Ich stehe auf dem Standpunkte, daß wir in der Verfassung festlegen müssen, daß auch die Richter und die gesamte Justiz bestimmten Grundforderungen, die im Interesse der Demokratie notwendig sind, unterworfen sein müssen. Ich werde namens meiner Fraktion im Laufe der Diskussion bestimmte Anträge stellen, wenn ich mir auch klar darüber bin, daß sie auf Ablehnung stoßen werden, weil man immer befürchtet, die Unabhängigkeit der Richter könne beeinträchtigt werden. Diese Einstellung der andern Seite kann uns als Kommunisten aber nicht daran hindern, diese Anträge bis zum letzten auch im Plenum zu verteidigen.

Abg. **Dr. von Brentano** (CDU):

Ich glaube, wir alle sind uns darüber klar, daß die Justiz in den Jahren vor 1933 eine äußerst bedenkliche Rolle gespielt und mit dazu beigetragen hat, daß das Gebäude der Weimarer Verfassung unterhöhlt wurde. Ich weiß, daß das oft nicht gern gehört wird, aber ich bin der Auffassung, daß man das mit brutaler Klarheit und Deutlichkeit aussprechen muß, wenn wir uns davor schützen wollen, daß sich diese Dinge wiederholen. Trotzdem sind wir zu dem Ergebnis gekommen, daß das richtig ist, was in dem Hessischen Entwurf hier vorliegt: daß die gesamte Justiz grundsätzlich unabhängigen Richtern anvertraut werden soll. Wenn wir nur die Unabhängigkeit der Richter beseitigen würden, dann ändern wir damit noch nicht das Richtermaterial. Im Gegenteil, wir setzen uns der Gefahr aus, daß die Justiz noch mehr den Tagesereignissen ausgesetzt wird, als es im Interesse des Staates richtig ist. Es kommt meiner Überzeugung nach einzig und allein darauf an, daß die richtigen Richter ausgewählt werden. Es kommt darauf an, die Qualität der Richter zu steigern. Die absolute Zuverlässigkeit gegenüber dem Staate muß für jeden Rich-

Dr. von Brentano

ter die Voraussetzung sein. Richter, die nicht bedingungslos auf dem Boden dieser Demokratie stehen, haben im Dienste dieses Staates nichts zu suchen. Es wird kein Mensch gezwungen, Richter zu werden. Wer aber in das Richteramt eintritt, der hat bedingungslos diesem Staate zu dienen und hat seine Ideen zu vertreten. Wir beenden die Krise, in der die Justiz sich befindet, nicht dadurch, daß wir die Unabhängigkeit der Richter beseitigen. Wir müssen einen neuen Richterstand schaffen, auf den die Demokratie sich vorbehaltlos verlassen kann.

Was den Fall angeht, auf den der Herr Kollege Bauer verwiesen hat, so ist zu berücksichtigen, daß die Justiz noch nicht gesprochen hat. Wir wissen nur, daß von einem Staatsanwalt eine Anklage erhoben worden ist. Wir können also nicht sagen, daß in diesem Falle die Justiz versagt habe. Wir können vielleicht feststellen, daß ein Staatsanwalt versagt hat. Ein Staatsanwalt ist kein Richter; er unterliegt auch nicht den Vorschriften bezüglich der Unabhängigkeit. Ich glaube, wir würden der Justiz, die sich, so weit ich es übersehen kann, allerseits ernstliche Mühe gibt, in diesem Staate mitzuarbeiten, zu Unrecht einen Vorwurf machen, wenn wir heute schon vorausgreifend sagen wollten, es läge hier ein Justizskandal vor.

Vorsitzender:

Es liegt zu dem Artikel 107, wie ich schon erwähnte, ein Antrag Brentano vor:

"Die rechtsprechende Gewalt wird ausschließlich durch die nach den Gesetzen bestellten Gerichte ausgeübt."

Abg. **Bauer** (KPD) – zur Geschäftsordnung –:

Ich kann zu diesem Artikel erst dann Stellung nehmen, wenn ich den Inhalt der übrigen Artikel kenne. Deshalb bitte ich, den Artikel vorläufig zurückzustellen.

Vorsitzender:

Wir stellen also den Artikel 107 vorläufig zurück.

Wir kommen zu

Artikel 108.

Abg. **Bauer** (KPD):

Namens meiner Fraktion beantrage ich, dem Artikel 108 folgende Fassung zu geben:

1. Die planmäßigen hauptamtlichen Richter werden auf Vorschlag des Justizministers vom Landtag auf Lebenszeit gewählt.
2. Angestellt werden Richter erst dann, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und ihrer richterlichen Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie ihres Amtes im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses walten werden.
3. Über die Anstellung entscheidet ein Ausschuß beim Justizminister, bestehend aus fünf Vertretern des Landtages, einem Vertreter des Justizministers und drei hohen Richtern.
4. Erfüllt ein Richter nach seiner endgültigen Anstellung diese Erwartungen nicht, so kann ihn der Staatsgerichtshof auf Antrag des Landtags oder des zuständigen Ministers seines Amtes für verlustig erklären und zugleich bestimmen, ob er in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen ist. Während des Verfahrens ruht die Amtstätigkeit als Richter."

Eine Begründung ist nach dem, was ich in der allgemeinen Aussprache ausgeführt habe, nicht notwendig.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich möchte den Herrn Abgeordneten Bauer zunächst fragen, wie das Verhältnis des Absatzes 1 zu Absatz 3 zu verstehen ist. Im ersten Absatz heißt es, die Rich-

Euler
ter werden auf Lebenszeit gewählt, im dritten Absatz wird gesagt, daß über die Anstellung dieser Ausschuß zu bestimmen hat. Wie ist das zu verstehen?

Abg. **Bauer** (KPD):

Die Fassung geht zurück auf einen Vorschlag von Professor Jellinek. Er wollte erst einmal die Anstellung, allgemein gesehen, und erst dann, wenn der Richter sich bewährt hat, soll er auf Lebenszeit angestellt werden.

(Abg. Dr. Kanka: In eine bestimmte Richterstelle
oder allgemein für das Richteramt?)

- Wenn ich mich recht erinnere, hatte Professor Jellinek die Anstellung an einem bestimmten Orte im Auge.

(Abg. Dr. Kanka: Der Vorschlag ist nicht genügend substantiiert!)

Abg. **Euler** (LDP):

Nach dieser Klarstellung muß ich den grundsätzlichen Einwand machen, daß diese Regelung bedeuten würde, daß die Rechtspflege abhängig gemacht wird von der Gesetzgebung. Es würden also zwei grundlegende Staatsaufgaben entgegen dem Prinzip der Gewaltenteilung ineinanderspielen. Das scheint mir durchschlagend gegen diesen Antrag zu sprechen.

Abg. **Dr. von Brentano** (CDU):

Ich glaube, daß der Antrag, gegen den ich grundsätzliche Bedenken habe, den Gang der Dinge nicht ganz richtig wiedergibt. Es ist doch so, daß derjenige, der sein juristisches Examen bestanden hat, zunächst in richterliche Verwendung genommen wird. Er hat also einen Dienstauftrag des Justizministers zu erfüllen, und er hat dabei Gelegenheit, sich zu bewähren und zu zeigen, ob er sachlich und auch politisch qualifiziert ist. Erst nach Ablauf einer gewissen Zeit, die im allgemeinen recht lange dauert, wird er hauptamtlich auf Lebenszeit angestellt. Ich sehe nicht ein, warum man dieses Recht dem Justizminister, der ja schließlich das Vertrauen des Landtags besitzt, aus der Hand nehmen und es einem vielköpfigen Ausschuß übertragen will. Ich halte es auch für falsch und für unlogisch, wenn man die lebenslängliche Anstellung dem Parlament überläßt. Das würde bedeuten, daß die gesetzgebende Gewalt die rechtsprechende Gewalt absolut kontrolliert. Ich glaube, es sind genügend Garantien eingebaut. Wenn der vom Vertrauen des Landtags getragene Justizminister einen Richter, der sich im Vorbereitungsdienst bewährt hat, als Richter anstellt, glauben Sie, daß dann eine Prüfung durch eine solche Kommission eine größere Garantie dafür bietet, daß dieser Richter die nötige Qualifikation mitbringt? Meiner Auffassung nach sollten wir es bei dem Entwurf, wie er vorliegt, belassen, wie ich später überhaupt beantragen werde, den Entwurf, vielleicht mit geringfügigen Änderungen, im Abschnitt 7 in toto anzunehmen.

In einem stimme ich dem Herrn Abg. Bauer zu: Man kann dem Artikel 108 unbedenklich einen Absatz 4 anfügen des Wortlauts, daß für die Dauer des Wahlprüfungsverfahrens der Richter vom Amt suspendiert wird.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich muß den Vorwurf, daß durch unseren Antrag die Rechtspflege von der Gesetzgebung abhängig gemacht werde, und daß damit etwas gefordert wird, was den demokratischen Grundsätzen zuwiderläuft, zurückweisen. Ich darf darauf hinweisen, daß in der Schweiz die Richter entweder unmittelbar vom Volke oder vom Parlament gewählt werden, und ich glaube, es wird niemand behaupten wollen, daß die Schweiz

Bauer

ein undemokratisches Land sei. Ich glaube, daß in der Schweiz die Demokratie gerade deshalb so lange sich erhalten hat, weil man dort von vornherein versucht hat, die Privilegien bestimmter Stände ein für alle mal auszuschalten. Das hat in der Schweiz gerade für den Richterstand eine große Rolle gespielt. Dort ist es möglich gewesen, daß zu Richtern solche Personen ernannt wurden, die einerseits die notwendigen Qualitäten für dieses Amt mitbringen, dabei aber aus dem Volke, auch aus der Arbeiterklasse stammen und die so die Gewähr dafür bieten, daß die Worte "Im Namen des Volkes" keine leeren Worte bleiben.

Was den Einwand des Herrn Koll. Dr. von Brentano hinsichtlich des Justizministers angeht, so möchte ich sagen, daß ich zu dem gegenwärtigen Justizminister Vertrauen habe, das ich auch durchaus nicht einschränken will. Sie wissen ja, daß wir mit dem Herrn Justizminister Zinn über diese Dinge ausführlich gesprochen haben, und daß er erklärt hat, man müsse tatsächlich zu absoluten Neuerungen kommen.

Es mag schwer sein, den richtigen Weg zu finden; aber daß es so im alten Trott – das ist der Vorwurf, den ich gegenüber dem Hessischen Entwurf zu machen habe, und der auch von Herrn Justizminister Zinn erhoben worden ist – weitergehen könne, das kommt für uns auf keinen Fall in Frage.

Was den Absatz 1 angeht, so bin ich zu jeder Diskussion bereit. Ich muß aber Wert darauf legen, daß die Entscheidung nicht bei dem Justizminister allein bleibt, sondern daß auch der Vertretung des Volkes ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird. Ich bin zu diesem Vorschlag gekommen, weil man mich davon überzeugt hat, daß es für die nächsten zwei oder drei Generationen bei der Situation, in der wir uns befinden, nicht möglich sein wird, das Ideal: Wahl der Richter durch das Volk, zu verwirklichen. Ich habe das bis zu einem gewissen Grade anerkannt, möchte aber die Bestimmung in die Verfassung bringen, daß ein solcher Ausschuß gebildet wird, der den Anwärter nicht nur auf die richterlichen Qualitäten, sondern auch daraufhin prüft, wie er zur Demokratie eingestellt ist, ob er nach dieser Richtung hin eine absolute Zuverlässigkeit aufweist.

Vorsitzender:

Ich weiß nicht, ob nicht der Vorschlag, wonach Mitglieder des Landtags zugezogen werden sollen, bei der Militärregierung Anstoß erregen wird wegen einer Vermischung der Gewalten.

Abg. **Euler** (LDP):

Wenn der Herr Abg. Bauer darauf hingewiesen hat, daß die Auswahl der Richter bisher auf nicht genügend breiter Grundlage sich vollzogen hat, daß es zum Beispiel Söhnen von Arbeitern nicht in hinreichendem Umfange möglich gewesen ist, Richter zu werden, dann liegt das in erster Linie daran, daß bisher nicht die Voraussetzungen dafür geschaffen waren, daß jeder wirklich Befähigte, ungeachtet seiner sozialen Herkunftbedingungen, die Möglichkeit hatte, seine Fähigkeiten auszubilden, also die Voraussetzungen für die Hochschulausbildung sich zu erwerben. Das wird sich ändern, wenn wir dafür Sorge tragen, daß die Reste des Bildungsmonopols mehr und mehr verschwinden. Auch in der Zeit vor 1933 sind ja die Justizminister vielfach gehindert gewesen, eine entsprechende Auswahl zu treffen, weil eben in gewissem Umfange ein Bildungsmonopol bestand, weil man nicht in genügendem Umfange dafür gesorgt hatte, daß jeder wirklich Befähigte ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Eltern zum Studium gelangen konnte. Im übrigen liegt es ja in der Person der Justizminister beschlossen, wie die Auswahl der

Euler

Richterpersönlichkeiten erfolgt. Darin liegt eine viel stärkere Garantie für einen Wandel in der Zukunft, als in einem derartigen Vorschlage.

Ich möchte noch auf einen anderen Gesichtspunkt hinweisen: Welche Maßnahmen im einzelnen organisatorisch zu treffen sind, um eine zweckmäßige Auswahl der Richter sicherzustellen; das kann nicht im Rahmen der Verfassung geregelt werden, sondern das ist eine Angelegenheit des Gerichtsverfassungsgesetzes. Wir müssen uns davor hüten, jetzt übereilt Regelungen zu treffen, die sich später als nicht hinreichend begründet erweisen können, abgesehen von dem grundlegenden Bedenken, daß selbstverständlich eine Abhängigkeit der Rechtsprechung von der Gesetzgebung, also eine Vermischung der Gewalten entgegen dem Prinzip der Gewaltenteilung vermieden werden muß.

Abg. **Caspary** (SPD):

Das Problem der Richter ist zweifellos eine der ernstesten Fragen, denen wir uns ausgesetzt sehen, wenn wir verhüten wollen, daß die Demokratie in Zukunft wieder von der Justiz planmäßig untergraben wird. Ich darf Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, daß wir in Artikel 107b die ehrenamtlichen Richter in ein bestimmtes Verhältnis zu den Berufsrichtern setzen wollen. Wir verfolgen damit die Absicht, die Rechtsprechung von der rein buchstabenmäßigen Auslegung der Gesetze frei zu machen. Das Volk als solches soll an der Rechtsprechung mitwirken.

Um ein Mißverständnis zu beseitigen, möchte ich darauf hinweisen, daß es nicht beabsichtigt ist, die Absätze 1 und 2 des amtlichen Entwurfs durch unsere Fassung zu streichen. Das, was in unserer Fassung gesagt wird, unterscheidet sich nicht wesentlich von dem Absatz 3 des amtlichen Entwurfs. Der Unterschied liegt nur darin, daß hier von einem Dienststrafhof gesprochen wird, während in dem amtlichen Entwurf der Staatsgerichtshof vorgesehen ist. Das scheint mir nicht sehr erheblich zu sein. Dagegen scheint es mir sehr erheblich zu sein, daß die Forderung, daß neben dem zuständigen Minister auch der Landtag das Recht haben muß, das Verfahren in Gang zu setzen, auf alle Fälle in der Verfassung verwirklicht wird.

Was die Wählbarkeit der Richter anlangt, so ist es richtig, daß dieses Problem in gewissem Sinne die Frage der Gewaltenteilung tangiert, und zwar dann, wenn die Möglichkeit der Wahl beim Landtage liegt.

Auf der anderen Seite sehen wir uns der unbedingten Notwendigkeit gegenübergestellt, Klarheit darüber zu gewinnen, ob die Ernennung der Richter ganz der Verwaltungsbehörde überlassen werden kann oder ob sie ihr nicht überlassen bleiben kann. Wir müssen dahin kommen, daß die Richter gezwungen werden, mit der Zeit zu gehen. Das soll nicht heißen, daß wir den Richter etwa vom Landtag abhängig machen wollen. Die Unabhängigkeit der Richter oder die Neutralität des Richters gegenüber den jeweiligen Mehrheitsverhältnissen ist eine Selbstverständlichkeit. Der Richter soll nach dem Gesetz entscheiden, aber nicht nach dem Buchstaben, sondern nach dem Geiste des Gesetzes, und er soll mit diesem Geiste des Gesetzes mitgehen. Deshalb ist mir der Gedanke, daß die Richter, statt daß sie von der Verwaltungsbehörde ernannt werden, gewählt werden sollen, durchaus sympathisch. Es ist nur die Frage zu stellen, ob das der Landtag unmittelbar tun soll, sei es in der Form eines Ausschusses oder als Plenum, oder ob nicht zweckmäßigerweise der Landtag aus der Bevölkerung eine Wahlkommission zu bestimmen hätte, die dann die Wahl vorzunehmen hätte, die unabhängig ist von der jeweiligen Mehrheit des Landtags. Ich bitte den Herrn Kollegen Bauer, diesen Gedanken einmal zu

Caspary

überlegen, damit wir in der Frage der Trennung der Gewalten nicht in Konflikt geraten.

Im übrigen bin ich absolut davon überzeugt, daß es notwendig ist, hinter die jetzige Assessorenzeit eine Probezeit einzuschalten, um den Richter nach der ersten Anstellung in seiner Tätigkeit als Richter beobachten zu können. Diese Probezeit ist für mich eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß wir überhaupt zu einer Änderung der Verhältnisse kommen. Dabei müssen wir uns allerdings darüber klar sein, daß wir auch damit menschliche Unzulänglichkeiten nicht auszuschalten vermögen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Richter nach der lebenslänglichen Anstellung stur auf seinem Standpunkt stehen bleibt, während ein anderer Richter als moderner Mensch mit der Zeit geht. Das werden wir niemals ausschließen können. Aber wir müssen bis zu lebenslänglichen Anstellung alle nur denkbare Sorgfalt walten lassen, und es muß die Möglichkeit geschaffen werden, solche Richter, die sich zu undemokratischen Menschen entwickeln, durch den Dienststrafhof oder durch den Staatsgerichtshof zu beseitigen, und zwar nicht nur auf Antrag des Ministers, sondern auch auf Antrag des Landtags. Während des Verfahrens sollen die richterlichen Befugnisse ruhen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Im Anschluß an die Ausführungen der Herren Kollegen Euler und Bauer möchte auch ich den Gedanken unterstreichen, daß wir dafür sorgen müssen, daß zu den Staatsämtern, auch zum Richteramt, jeder zugelassen wird, der die Befähigung dazu besitzt. Es hängt damit zusammen das Problem der Vorbereitung auf den Richterberuf, das wir jetzt nicht ausführlich behandeln können. Es ist an das englische Vorbild zu denken. In England kommt jemand erst dann zum Richterstande, wenn er sich als Jurist bewährt hat, etwa als Anwalt, wenn er gezeigt hat, ob und was er als Mensch und als Mann der Rechtspflege taugt. Es handelt sich in der Hauptsache um ein menschliches Problem. Ich glaube nicht, daß wir dieses Problem dadurch lösen können, daß wir mit dem Gedanken der Wahl operieren. Die Verhältnisse, wie sie in der Schweiz bestehen, können wir nicht auf Hessen übertragen; dazu sind die Unterschiede zu groß. Es kommt auf die Vermischung der Kompetenzen der Gewaltenträger hinaus, die schon mehrfach hier aufgeführt worden ist. Es liegt in dem Vorschlage auch eine Gefahr in bezug auf die Unabhängigkeit der Richterpersönlichkeit. Der Richter, der sich einer Wahl stellen muß, ist nur zu leicht geneigt, sich der Mehrheit in irgendeiner Weise anzupassen. Von der richterlichen Unabhängigkeit wird oft in einem abfälligen Ton gesprochen. Ich bin aber der Meinung, daß der Umstand, daß diese Unabhängigkeit hin und wieder mißbraucht worden ist, uns nicht dazu verleiten sollte, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Es waren nämlich, genau betrachtet, in Wirklichkeit gar keine unabhängigen Richter, die sich als ein Krebschaden der Justiz erwiesen haben. Jene Menschen, die sich zu Handlangern der Reaktion im Dritten Reiche hergegeben haben, sind innerlich und äußerlich nicht unabhängig gewesen. Ich bin der Meinung, man soll den kommenden Richter nicht der Versuchung aussetzen, sich irgendwelchen Mehrheiten anzupassen, indem man ihn der Wahl aussetzt. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die notwendige Kontrolle durch das zur Vertretung des Volkes berufene Organ schon dadurch gegeben ist, daß ja der Justizminister und seine ganze Personalpolitik unter der Aufsicht des Landtages steht. Er wird, wenn er seine Sache schlecht macht, von seinem Posten entfernt werden. Es ist schon eine hinreichende Kontrolle vorhanden. Wenn man dann noch,

Dr. Kanka

wie es in dem Hessischen Entwurf vorgesehen ist, denjenigen Richter, der sich als unfähig erweist, der seines Amtes unwürdig ist, absetzt, dann bin ich der Auffassung, daß dem Erfordernis nach einer gesunden, aber auch unabhängigen Rechtspflege Genüge getan ist.

Wir halten unter dem Gesichtspunkte, daß die Verfassung auf diesem Gebiete nur ein Minimum von Bestimmungen enthalten kann, die Bestimmungen des Hessischen Entwurfs für ausreichend, bis auf kleine Abänderungen, über die man sich noch unterhalten könnte.

Abg. **Wagner** (SPD):

Der Landtag nimmt keinen Einfluß auf die Auswahl der Beamten. Die Gesetzgebung bleibt unberührt. Es handelt sich nur um die Frage der Auswahl. Die letzten 12 Jahre haben gelehrt, daß die Richter zu 80 bis 90 Prozent nicht so ausgewählt waren, wie es notwendig gewesen wäre. Der Hessische Entwurf bietet in dieser Hinsicht keine größeren Garantien als die entsprechenden Bestimmungen der Weimarer Verfassung, die sich als unzulänglich erwiesen haben. Deshalb ist es doch sehr zu überlegen, ob man nicht in der Richtung des Antrags Bauer größere Sicherungen einbauen sollte.

Und dann noch ein weiterer Gesichtspunkt: Sie wollen für einen Stand Privilegien schaffen, wie sie sonst kein anderer Stand hat. Privilegierte Stände aber haben immer die Neigung, überall Sonderrechte für sich zu fordern. Ich kann es nicht für richtig halten, daß man bei der Auswahl der Richter andere Prinzipien anwendet als bei den anderen Beamten. Deshalb ist der Gedanke, der dem Antrage Bauer zugrunde liegt, durchaus zu erwägen. Ob er in der vorliegenden Form anzunehmen ist, das ist eine andere Frage.

Abg. **Bauer** (KPD):

Was die Unabhängigkeit der Richter anlangt, so möchte ich dazu das sagen, was ich dem Herrn Kollegen Dr. Kanka und verschiedenen anderen Herren schon einmal privat gesagt habe: Wir wollen doch nicht immer allzu sehr die Worte in den Vordergrund schieben. Da auch die Richter Menschen sind, gibt es keine absolute richterliche Unabhängigkeit. Jeder Mensch hängt von irgendwelchen Dingen ab, auch der Richter, und gerade der Richter der Vergangenheit hat gezeigt, daß er auf das engste verbunden war mit einem ausgeprägten Kastengeist, der durchaus rückschrittlich war und der irgendwie die Vergangenheit aufrecht erhalten wollte.

Mit der Unabhängigkeit der Richter ist es also wie mit der Unabhängigkeit aller Menschen nicht sehr weit her. Deshalb sollten wir nicht so sehr großen Wert auf Worte legen, die schön klingen. Wenn wir ernsthaft arbeiten wollen, dann soll man diese Worte nicht als ausschlaggebend in den Vordergrund schieben.

Auf keinen Fall aber soll der Richter unabhängig sein gegenüber dem Volke, wie er das bisher immer gewesen ist. Der Richter spricht Recht im Namen des Volkes, und ausgerechnet dem Volke gegenüber war der Richter immer unabhängig. Das soll geändert werden. Wir verlangen nicht, daß er sich "dem Terror der Massen", die sich vor dem Gerichtssaale versammeln, unterwirft. Aber er soll, wie der Herr Kollege Caspary schon sagte, mit dem Volke gehen, und seine Urteile dürfen auf keinen Fall im Gegensatz zu dem gesunden Volksempfinden und zu dem Volkswillen stehen.

Damit komme ich zu der Frage der Gewaltentrennung. Gibt es eine Gewaltentrennung? Wenn der Richter vom Justizminister ernannt wird, dann liegt auch dann, wenn ich die Sache bis zum letzten durchdenke, keine Gewaltentrennung vor; denn der Justiz-

Bauer

minister selber ist ja auch abhängig vom Landtag. Was den Justizminister angeht, so möchte ich wiederholen, daß ich zu dem jetzigen Justizminister Vertrauen habe. Aber ich weiß aus Erfahrung, daß der Justizminister nicht in der Lage ist, jeden einzelnen Bewerber zu prüfen. Die Entscheidung liegt bei den Beamten, die ihm die Vorschläge unterbreiten. Er selber ist wegen Arbeitsüberlastung gar nicht in der Lage, die Prüfung vorzunehmen; er muß sich den Vorschlägen seiner Beamten anschließen. Deswegen möchte ich eben diese Kommission haben, die in ganz anderer Weise als der Justizminister die Möglichkeit hat, diese Vorschläge zu prüfen.

Das sind die Grundgedanken, die man bei der Prüfung unseres Vorschlages nicht außer acht lassen sollte.

Vorsitzender:

Ich möchte dem Herrn Abg. Bauer anheimgeben, uns in der heutigen Nachmittag-Sitzung eine Formulierung seines Vorschlages vorzulegen.

Abg. **Euler** (LDP):

Nur kurz drei Gedanken. Es besteht in keinem Lande eine unmittelbare Abhängigkeit der Richter von der Gesetzgebung in dem Sinne, daß die Richter aus einer unmittelbaren Wahl durch das Parlament hervorgehen. Wenn die Richter schon gewählt werden, dann werden sie vom Volke gewählt, bei dem die oberste Staatsgewalt liegt und von dem auch das Parlament seine Gewalt ableitet. Die unmittelbare Abhängigkeit der Rechtsprechung von der Gesetzgebung ist außerordentlich gefährlich. Sie führt dazu, daß die Rechtsprechung von der Legislative abhängig wird, wie sie nach 1933 von der Exekutive vollkommen abhängig war. Und wozu das geführt hat, das haben wir ja erlebt.

Zweitens: Man kann den hohen Gedanken der Unabhängigkeit der Richter nicht dadurch in Frage stellen, daß man darauf hinweist, daß auch der Richter ein Mensch sei; auch bei ihm bestünden psychologisch alle möglichen Einschränkungen. Wie dem zu begegnen ist, das zeigt am besten das englische Vorbild, das wir ja im Grunde alle anstreben. Daß wir in einer Richtung gehen, die den guten Geist des englischen Vorbildes auf die deutschen Verhältnisse zu übertragen wünscht, haben sowohl die Ausführungen des Herrn Kollegen Caspary wie auch die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Kanka gezeigt. Auch wir wollen den Richter zum Richter erst dann werden lassen, wenn er auf der Höhe der Lebenserfahrung steht, wenn er auf Grund sonstiger Bewährung im Leben in einem juristischen Berufe, sei es in der Wirtschaft, sei es in der Tätigkeit als freier Anwalt, genügend allgemeine Erfahrungen gesammelt hat und eine genügend geschulte Urteilskraft besitzt, um den schwierigen Aufgaben der Rechtsprechung gewachsen zu sein. Erst dann hat er auch das rechte Verständnis für das hohe Gut der Rechtsicherheit.

Zum Dritten: Wie allen diesen Gedanken im einzelnen durch die Ausgestaltung der Gerichtsverfassung Rechnung zu tragen ist, das kann im Augenblick abschließend gar nicht beurteilt werden. Alle Anregungen und alle Regelungen, die nach dieser Richtung hin gehen, sind im Augenblick als übereilte und unreife Vorschläge zu bezeichnen. Der Artikel 108 des Hessischen Entwurfs hat den Vorzug, daß er lediglich bestimmt: Die hauptamtlichen Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Wie aber die Ernennung geschieht, durch wen sie erfolgt, welche Sicherheiten einzubauen sind, damit nur geeignete Persönlichkeiten auf Lebenszeit ernannt werden, das bleibt eben der weiteren Gesetzgebung, also vor allem dem Gerichtsverfassungsgesetze vorbehalten. Das ist nach meiner Meinung der einzige Weg, der zu einer sachgerechten Lösung führen

Euler
kann. Allen diesen Vorschlägen, die jetzt ohne reifliche Überlegung nur so aus dem Handgelenk geschüttelt vorgetragen werden, ist zu eigen, daß sie nicht reiflich durchdacht sind. Und es muß zur Katastrophe führen, wenn wir derartige vorschnell eingebrachte Anregungen in die Verfassung aufnehmen.

Vorsitzender:

Damit ist die heutige Morgensitzung beendet. Wir setzen die Verhandlungen heute nachmittag um 3.30 Uhr fort.

(Schluß der Sitzung 12.45 Uhr)

(Wiedereröffnung der Sitzung 16 Uhr.)

Vorsitzender Dr. Bergsträßer:

Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir fahren fort in der Aussprache über die

R e c h t s p f l e g e .

Ich bitte den Herrn Abg. Bauer, uns die Formulierung seines Antrages vorzutragen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich würde mit einer Abänderung meines Vorschlages dahingehend einverstanden sein, daß der Ausschuß, der über die Anstellung der Richter zu entscheiden hat, aus fünf Mitgliedern des Landtages, einem Vertreter des Justizministeriums und drei hohen richterlichen Beamten besteht. Diese Kommission soll sowohl für die Auswahl der Richter als auch für die planmäßige Anstellung der Richter zuständig sein.

Vorsitzender:

Sie wollen, daß diese fünf Mitglieder des Landtags vom Landtage gewählt werden sollen?

(Abg. Bauer: Ja!)

- Das ist mir wichtig wegen der Bedenken, die ich hatte in bezug darauf, was die amerikanische Militärregierung dazu sagen würde.

Abg. **Bauer** (KPD):

Dazu möchte ich sagen, daß wir über diese Frage bereits mit Herrn Dayton gesprochen haben. Er wollte dazu nicht Stellung nehmen, weil er sagte, daß jedes System sehr viele Vorteile aber auch ebenso viele Nachteile habe. Ich glaube aber nicht, daß die amerikanische Militärregierung uns das herausstreichen würde.

Vorsitzender:

Meine Bedenken richten sich nicht gegen die Kommission an sich, sondern dagegen, daß die Mitglieder dieser Kommission Mitglieder des Landtags, also der Legislative sind, die dadurch eine exekutive Gewalt bekommen.

Abg. **Dr. von Brentano** (CDU):

Wenn man das durchführt, so muß man konsequenterweise das Justizministerium abschaffen. Kein Justizminister kann die Verantwortung für seine Personalpolitik übernehmen, wenn ihm die Auswahl der Richter aus der Hand genommen wird. Der Justizminister wäre dann der einzige Minister, dem das Recht, seine Beamten zu ernennen, entzogen wird.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich möchte noch einmal darauf aufmerksam machen, daß es nicht möglich ist, ohne reifliche Überlegung derartige Vorschläge, die nicht hinreichend erwogen sind, in die Verfassung einzubauen, wenn wir uns nicht dem Vorwurf aussetzen wollen, leichtfertig derartige Regelungen durch die Verfassung getroffen zu haben.

Euler

Wir tragen eine große Verantwortung vor dem Lande. Es ist nicht möglich, alle schwierigen Sondergesetze, die in Zukunft auf den verschiedensten Gebieten zu erlassen sind: Sozialversicherung, Schulgesetz, Gerichtsverfassungsgesetz usw. in ihren Grundzügen hier vorweg zu nehmen. Gerade die Festsetzung dieser Grundzüge der wichtigsten Gesetze auf den verschiedensten Gebieten des Staates und der Verwaltung sind das allerschwierigste. Wir würden hier Entscheidungen treffen, die letztlich nicht verantwortet werden können.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Indem ich mir die Ausführungen meines Herrn Vorredners grundsätzlich zu eigen mache, beantrage ich, daß der Artikel 108 in vollem Umfange bestehen bleibt in der Fassung, wie sie in dem Hessischen Entwurf enthalten ist.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß der Absatz 1 des Artikels 108, wonach die planmäßigen hauptamtlichen Richter auf Lebenszeit ernannt werden, keineswegs ausschließt, daß später auf Grund genauer Erwägungen im Gerichtsverfassungsgesetz gesagt wird, daß der formalen Ernennung ein Wahlakt von irgendeiner Stelle vorausgeht. Es ist aber nicht möglich, daß wir schon jetzt das Organ bestimmen, das diese Wahl vorzunehmen hat.

Abg. **Bauer** (KPD):

Der Artikel 108 legt eindeutig fest, daß die Richter *e r n a n n t* werden.
Zweitens möchte ich feststellen, daß das Argument, das der Herr Kollege Dr. Kanka und der Herr Kollege Euler anführten: die Sache sei nicht genügend überlegt, auf einem Irrtum beruhen muß. Ich für meine Person muß feststellen, daß ich mir die Sache seit 1933 überlege, seit ich auf Grund der herrlichen Justiz, die wir damals hatten, im Gefängnis saß und Prügel bezogen habe. Ich habe genügend Zeit gehabt, mir diese Sache zu überlegen in den zwölf bitteren Jahren, die ich durchgemacht habe. Es tut mir leid, daß hier Menschen sitzen, die bisher diese Dinge nicht durchdacht haben. Die Vorschläge sind genau überlegt. Nach meiner Auffassung gibt es keine andere Möglichkeit, eine Reform des gesamten Justizwesens durchzuführen, als die Wahl der Richter den Verantwortlichen des Volkes zuzuschieben oder aber das Volk allein sprechen zu lassen.

Abg. **Wittrock, W.** (SPD):

Die Sozialdemokratische Fraktion hat bereits heute morgen durch den Kollegen Caspary betonen lassen, daß wir uns der Bedeutung der Justizfrage, insbesondere der Frage der Auswahl der Richter sehr wohl bewußt sind. Deshalb stimmen wir dem Vorschlag des Herrn Kollegen Bauer in seinem Grundgedanken zu. Wir meinen, auch die Herren von der CDU und LDP müßten sich darüber im klaren sein, daß wir einer erneuten Entwicklung der Justiz im reaktionären Sinne einen Riegel vorschieben müssen.

Es fragt sich nun, wie wir das am besten machen können, wie wir das auch in der Verfassung verankern können. Wir können uns unmöglich dahinter verschanzen, das später noch im einzelnen eingehende gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich sind. Wir können nicht deswegen unsere Entscheidungen immer und immer wieder vertagen. Gewisse Richtlinien müssen in die Verfassung aufgenommen werden, damit gegenüber der Weimarer Verfassung und gegenüber dem alten monarchistischen Staate die Änderung klar zu erkennen ist.

Von diesem Standpunkte aus müssen wir das Problem betrachten. Wir sehen es so, wie es tatsächlich

Wittrock, W.

gestellt ist. Wir erkennen klar, daß die Verhältnisse nach zwölf Jahren Nazi-Terror – und neben den anderen Berufen ist ja insbesondere auch die Justiz der nationalsozialistischen Ideologie unterlegen – nicht von heute auf morgen eine Änderung herbeiführen können. Denn es fehlt uns zunächst der Nachwuchs, der die Garantie bietet, daß er im demokratischen Sinne tätig sein wird. Weder der Justizminister noch der Landtag kann die Nachwuchskräfte herbeizaubern. Die Nachwuchsfrage steht im Mittelpunkt. Und wenn man die Sache richtig durchdenkt, dann ist die ganze Sache eine Frage der Hochschulreform. Wir müssen dafür sorgen, daß zum juristischen Studium alle die Menschen gelangen, die aus dem Volke hervorzunehmen, aus der Arbeiterklasse und aus dem freiheitlichen Bürgertum, die wirklich demokratisch gesinnt sind, damit das gesamte Personal unserer Justiz endlich einmal ein anderes wird, als es in der Vergangenheit immer gewesen ist.

Von diesen Erwägungen ausgehend ist die Sozialdemokratische Fraktion, wie es aus unseren Anträgen hervorgeht, der Meinung, daß wir uns in der Frage der Ernennung der Richter nicht so sehr an einen Ausschuß zu klammern brauchen, Herr Kollege Bauer. Wir sollten uns vielmehr überlegen, ob wir nicht, wie wir vorgeschlagen haben, den Berufsrichtern ehrenamtliche Wahlrichter zur Seite stellen sollten. Damit würde das Laien-Element in einem verstärkten Maße die Möglichkeit der Mitwirkung haben. Es würden dadurch Fehlurteile und einseitige Urteile der Berufsjuristen vermieden werden können. Das ist nach unserer Auffassung die Kernfrage. Wir sollten deshalb die Abstimmung über diesen Artikel nochmals zurückstellen.

Im übrigen müssen wir auch die Bestimmung der Verfassung beachten, wonach der Ministerpräsident die Beamten ernennt. Die Struktur muß eine einheitliche bleiben; wir können nicht das ganze Prinzip durchbrechen.

Abg. **Nischalke** (SPD):

Wenn ich Sie richtig verstanden habe, Herr Kollege Euler, so meinen Sie, es könnte später einmal möglich sein, daß die Richter von irgendeiner Körperschaft gewählt werden. Sie würden also das, was wir heute schon als den Anfang eines neuen Weges sehen, nur auf eine spätere Zeit verschieben?

(Abg. Euler: Ja, damit die Regelung in einer wohldurchdachten Form erfolgen kann!)

– Dann möchte ich bitten, daß diese Erklärung, die ja doch wahrscheinlich auch die Erklärung Ihrer Fraktion ist,

(Abg. Euler: Ja!)

ausdrücklich in das Protokoll aufgenommen wird.

(Abg. Euler: Ich habe nichts dagegen!)

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich will meine Formulierung verlesen:

Artikel 108

"Richter sind ehrenamtliche Wahlrichter oder Berufsrichter. Richterliche Geschäfte werden durch Berufsrichter wahrgenommen, soweit besondere Kenntnis des Rechts und seine zuverlässige Anwendung es erfordern.

In den Strafgerichten, in denen ein Richter nicht allein entscheiden kann, sowie in den Verwaltungs- und Arbeitsgerichten muß die Zahl der ehrenamtlichen Richter die Zahl der Berufsrichter übersteigen.

Die Berufsrichter werden von einem Ausschuß bei dem Minister für Justiz gewählt, der aus dem

Caspary

Justizminister und acht vom Landtag Gewählten besteht, von denen drei Richter sein müssen. Die Wahl der Berufsrichter erfolgt zunächst auf acht Jahre. Angestellt werden Richter erst, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und ihrer richterlichen Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie ihr Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben werden. Über die Anstellung entscheidet der Justizminister gemeinsam mit dem Ausschuß. Die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit."

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich kann mich leider mit dem, was der Herr Kollege Wittrock gesagt hat, nicht identifizieren. Denn gerade die Frage der Laienrichter kann in der jetzigen Periode nicht ausreichen, um das Problem zu lösen.

Es ist mir eben jetzt ein Dokument auf den Tisch geflattert, das sich mit der Frage beschäftigt, worauf es zurückzuführen ist, daß fast alle Richter in Frankfurt am Main samt dem Staatsanwalt Mitglieder der NSDAP geworden sind. Ich werde Ihnen eine Abschrift dieses Aufsatzes, der von Herrn Landgerichtspräsidenten Becker stammt, zugehen lassen, damit Sie sehen, welcher hervorragende Geist unsere Richter in der Nazi-Zeit beseelt hat, und wie diese Leute heute versuchen, sich dadurch rein zu waschen, daß sie feststellen, daß der Stahlhelm damals ein Sammelpunkt aller demokratischen Kräfte in Deutschland gewesen sei. Es handelt sich um die Zeit des April 1933, als bereits Tausende von Kommunisten und Sozialdemokraten blutig geschlagen worden waren. In diesem Schreiben des Herrn Landgerichtspräsidenten Becker steht folgender Satz:

"Die bürgerliche Schicht, zu der die Richter in Deutschland nun einmal zählen, war überwiegend der Ansicht, daß es sich bei den unschönen Einzelheiten um Kinderkrankheiten des neuen Systems handele, die die neue Partei im Laufe der Zeit ablegen würde."

Meine Herren, in jener Zeit, von der hier die Rede ist, habe ich auf einem Tisch gelegen und bin stundenlang verprügelt worden. Und wenn Sie jetzt von mir verlangen, daß ich heute noch Vertrauen haben soll zu diesen Leuten, die heute noch ihre Funktion ausüben, so verlangen Sie etwas Übermenschliches von mir, Sie werden dann auch verstehen, daß ich in dieser Frage einen sehr radikalen Standpunkt vertrete.

(Abg. Schlitt: Wann ist das geschrieben worden?)

- Jetzt! Am 18. September 1946.

(Zuruf: Dazu kann man nur sagen: Pfui Teufel!)

Wenn wir bisher davon abgesehen haben, wegen dieses Justizskandals einen Antrag einzubringen, so deswegen, weil ich weiß, welche unerhörte Mühe Herr Justizminister Zinn sich gibt. Ich weiß, wie schwer das Problem ist. Aber diese Dinge sind mir bekannt, und diese Dinge müssen einmal geklärt werden. Hier handelt es sich um ein Problem, demgegenüber es kein Ausweichen gibt. Hier muß man sagen: Entweder - oder.

Abg. **Euler** (LDP):

Hier handelt es sich nicht um die Frage, wie die Richter ihr damaliges Verhalten jetzt zu rechtfertigen suchen. Auch ich habe damals als junger Jurist schwer darunter zu leiden gehabt, daß ich einer der wenigen war, die nicht in die Partei gegangen sind und daß ich es auch abgelehnt habe, dem Rechtswahrerbund beizutreten. Ich kenne diese Dinge genau so, wie der Herr Koll. Bauer sie kennt. Es handelt sich hier darum, die Grundlage zu einer Reform der Gerichtsverfassung, der Bestallung der Richter zu finden in

Euler

einer Weise, die wirklich nach allen Seiten hin wohlwogen und wohlbedacht ist. Ich gestatte mir darauf hinzuweisen, daß grundlegende Gesetze schon in guten Zeiten einer außerordentlich intensiven Vorarbeit bedürfen, daß sie durch viele Hände gehen und daß eine große Zahl von Experten die Gesetzgeber beraten. Ich möchte nur verhüten, daß hier auf Grund einer zweistündigen oder dreistündigen Beratung Beschlüsse gefaßt werden, die uns später den Vorwurf eintragen könnten, daß wir - ich will mich ganz vorsichtig ausdrücken - mit einer großen Eile verfahren sind.

Abg. **Dr. Raabe** (CDU):

Wir stehen in diesem Punkt vor einer entscheidenden Frage, die uns die Pflicht auferlegt, dafür zu sorgen, daß die werdende Demokratie nicht von vornherein durch die Rechtsprechung illusorisch gemacht wird. Wer die Entwicklung von 1918 bis 1933 mitgemacht hat, weiß, daß der damalige Richterstand in ganz außerordentlich starkem Maße - um ein politisches Schlagwort zu gebrauchen - reaktionär gewesen ist, daß er sich nicht auf den Boden der Weimarer Republik gestellt hat. Es ist auch nicht die Tatsache zu bestreiten, daß im Jahre 1933 unser Richterstand mit vollen Segeln in das nationalsozialistische Fahrwasser eingeschwenkt ist. Auch ich habe unter dem Nationalsozialismus zu leiden gehabt. Ich bin im Jahre 1933 meines Amtes enthoben worden und bin auf Grund von ungerechten Haftbefehlen ins Gefängnis geworfen worden. Wir müssen Sicherungen schaffen, daß eine willkürliche Handhabung des Rechts sich nicht wiederholt. Wir müssen dafür sorgen, daß die Rechtspflege der staatsrechtlichen Grundauffassung sich anpaßt. Es ist notwendig, daß die Justizverwaltung und daß der Justizminister unter eine besondere Aufsicht gestellt werden. Wenn sich solche Dinge abgespielt haben, wie der Herr Abgeordnete Bauer sie geschildert hat, dann ist es dringend notwendig, solange wir noch nicht die Möglichkeit besitzen, im Parlament einen Mißtrauensantrag gegen die Regierung einzubringen, daß wir uns solche Vorgänge merken und die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit im Werden des neuen Staates solche Erscheinungen sich nicht wiederholen.

Die Vorschläge aber, wie sie jetzt gemacht werden, können in dieser Form eine erschöpfende Regelung nicht herbeiführen. Was wir wollen, das sind völlig objektive unabhängige Richter, die die Gesetze nach dem Willen des Staates handhaben.

Wenn wir jetzt festlegen, daß die Richter von einem Ausschuß gewählt werden sollen, in dem auch Vertreter der Gesetzgebenden Landesversammlung vertreten sind, dann verschieben wir die Grundlagen des Verfassungsrechtes überhaupt. Wir würden damit einen großen politischen Fehler begehen, der uns eines Tages schwer zu schaffen machen könnte; denn man kann nie wissen, wie eine solche Regelung mißbraucht werden kann. Ich glaube, es genügt im Augenblick, wenn wir Kautelen schaffen, die dahin gehen, daß das Recht der Ernennung der Richter durch den Justizminister in einen gewissen Zusammenhang gebracht wird mit dem Vertrauen des Parlaments. Das kommt ja im Staatsaufbau genügend zur Geltung, und es können auch in dem kommenden Gerichtsverfassungsgesetz die notwendigen Kautelen geschaffen werden. Ich halte es nicht für richtig und halte es nicht für politisch vertretbar, daß in einem solchen gemischten Gremium unter politischen Gesichtspunkten gewählte Abgeordnete darüber entscheiden sollen, ob der betreffende junge Jurist die Eignung besitzt, ein Richteramt zu bekleiden. Die Entscheidung darüber muß in die Hände desjenigen Organs gelegt werden, das für die Anstellung der Richter zuständig ist. Wir können

Dr. Raabe

beschließen, daß dem Justizminister ein solches Gremium beigegeben wird; wir können dem Justizminister im Wege der Legislative eine dahingehende Auflage machen, ohne uns im einzelnen festzulegen.

Die Verabschiedung eines solchen Gesetzes für die Justizverwaltung, die Verabschiedung eines allgemeinen Landesverwaltungsgesetzes wird eine der wichtigsten Aufgaben sein, die der kommende Landtag zu erledigen haben wird, und es können dann auf Grund der gemachten Erfahrungen die entsprechenden Richtlinien aufgestellt werden.

Aber vor einem müßte ich warnen. Ich möchte davor warnen, daß wir auf Grund dieser Erfahrungen unsere Blicke nun nur nach rückwärts richten. Unsere Verfassung soll ja für lange Zeit gelten, und wir müssen die Probleme lösen mit dem Blick in die Zukunft gerichtet. Deshalb halte ich es für notwendig, uns hier in der Verfassung auf das äußerste zu beschränken. In dem künftigen Justizverwaltungsgesetz kann dann vorgesehen werden, daß dem Justizminister ein solcher Ausschuß, wie er hier gewünscht wird, beigegeben wird, der bei der Ernennung der Richter mitzuwirken hat und über dessen Zusammensetzung man dann noch eingehend beraten müßte, ohne daß wir uns im Augenblick zu sehr festlegen. Daß das Mißtrauen gegen die Rechtsprechung berechtigt ist, unterstreiche ich voll und ganz.

Vorsitzender:

Ich möchte zur Richtigstellung nur sagen, daß es in dem Antrage heißt, daß acht Mitglieder dieses Ausschusses vom Landtage gewählt werden sollen; es wird aber durchaus nicht verlangt, daß es Mitglieder des Landtags sein sollen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Im Hinblick darauf, daß über die Berechtigung der Kritik an der bisherigen Justiz hier von keiner Seite Zweifel erhoben werden, und um die Anregung des Herrn Koll. Dr. Raabe aufzunehmen, würde ich meinen Vorschlag abändern und unsern Antrag etwa so formulieren:

"Zur Anstellung und zur Wahl der planmäßigen hauptamtlichen Richter auf Lebenszeit ist beim Justizminister ein Ausschuß zu schaffen. Das Nähere regelt das Gesetz."

Damit ist der Anregung des Herrn Kollegen Dr. Raabe entsprochen. Die Zusammensetzung des Ausschusses wird einer künftigen Entscheidung überlassen. Es wird damit aber das Prinzip gewahrt, auf das es uns ankommt: daß dieser Ausschuß gemeinsam mit dem Justizminister sowohl die Anstellung der Richter wie ihre Wahl auf Lebenszeit mit zu beschließen hat.

(Zuruf von der CDU: Einverstanden!)

Vorsitzender:

Dann würde der Artikel 108 folgende Fassung erhalten:

1. Die planmäßigen hauptamtlichen Richter werden auf Lebenszeit bestellt.
2. Angestellt werden Richter erst dann, wenn sie nach einer vom Gesetz zu bestimmenden Bewährungszeit nach ihrer Persönlichkeit und ihrer richterlichen Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie ihr Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben werden.
3. Über die Bestellung auf Lebenszeit und die Anstellung entscheidet der Justizminister gemeinsam mit einem Ausschuß. Das Nähere regelt das Gesetz.

Vorsitzender:

4. Erfüllt ein Richter nach seiner endgültigen Anstellung diese Erwartungen nicht, so kann ihn der Staatsgerichtshof auf Antrag des Landtags oder des zuständigen Ministers seines Amtes für verlustig erklären und zugleich bestimmen, ob er in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Während des Verfahrens ruht die Amtstätigkeit als Richter."

Mit dieser Fassung wird Artikel 108 angenommen.

Die Abänderung in Absatz 2 gegenüber dem Hessischen Entwurf ist beschlossen worden auf Grund eines Abänderungsantrags des Abg. Euler, der darauf hinwies, es könne aus der Formulierung des Hessischen Entwurfs herausgelesen werden, als ob nun die endgültige Anstellung des Richters immer und immer wieder hinausgeschoben werden könne, bis man dann schließlich eines Tages zu der Auffassung gelange, daß der Richter nunmehr die Gewähr dafür bietet, daß er seines Amtes im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses walten werde. Die Zeit der Bewährung müsse auf eine bestimmte Frist begrenzt werden und nach Ablauf dieser Zeit müsse die Entscheidung darüber getroffen werden, ob der Mann die erforderlichen Voraussetzungen erfülle oder nicht. Abg. Euler schlug vor, den Eingang des Absatzes 2 so zu formulieren:

"Endgültig angestellt werden Richter nach bestimmt bemessener Bewährungszeit, wenn sie ..."

Der Absatz 2 erhielt dann die oben angegebene Formulierung.

Vorsitzender:

Wir kommen nun zu

Artikel 107,

über den auch noch nicht abgestimmt ist. Dazu liegen zwei Abänderungsanträge vor.

1. Antrag der LDP:

"Die richterliche Gewalt wird in Vertretung des Volkes und in seinem Namen von unabhängigen, nur dem Gesetze unterworfenen Richtern ausgeübt."

2. Antrag der CDU:

"Die rechtsprechende Gewalt wird ausschließlich durch die nach den Gesetzen bestellten Gerichte ausgeübt."

Unter Zustimmung der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU wird in Kombination beider Anträge folgende Formulierung des Artikels 107 beschlossen:

"Die rechtsprechende Gewalt wird ausschließlich durch die nach den Gesetzen bestellten und nur dem Gesetz unterworfenen Richter ausgeübt. Sie sprechen Recht im Namen des Volkes."

Vorsitzender:

Damit ist Artikel 107 erledigt.

Wir kommen zu

Artikel 109

Abg. **Bauer** (KPD):

Wir beantragen, den Artikel 109 zu streichen. Die Absätze 2 und 3 gehören nicht in die Verfassung, sondern in ein später zu erlassendes Gesetz, und der Absatz 1 wird nach unserer Auffassung aufgehoben durch den Artikel 108 in der Fassung, die er jetzt erhalten hat. Wir wehren uns dagegen, daß hier wieder eine Art Standesgericht geschaffen wird. Vergeht sich ein Richter gegen die Gesetze, begeht er irgendeine straf-

Bauer

bare Handlung, so ist er genau so zu behandeln, wie jeder Staatsbürger. Es braucht also keine Sonderregelung Platz zu greifen.

Abg. Euler (LDP):

Der Artikel 109 ist notwendig, um die Unabhängigkeit der Richter sicherzustellen. Die Weimarer Verfassung enthielt die gleiche Bestimmung, die sich einfach daraus ergibt, daß die Richter unabsetzbar und unversetzbar sind. Das sind zwei ganz wichtige Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, wenn die Unabhängigkeit des Richters gewährleistet sein soll.

Die Bestimmung in Artikel 108 Absatz 2 ist demgegenüber eine Spezial-Bestimmung; sie gilt nur für den besonderen Fall, daß der Richter sein Amt nicht im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausübt. Der Artikel 109 aber hat die aus disziplinarrechtlichen Gründen erforderlich werdenden Maßnahmen im Auge, deren Durchführung auf Grund einer Bestimmung der Verfassung ermöglicht werden muß. Wenn ein Richter eine strafbare Handlung begeht, wird er selbstverständlich, genau so wie jeder andere Staatsbürger, bestraft. Aber unabhängig davon muß die Möglichkeit bestehen, ihn auf dem normalen Disziplinarwege seines Amtes zu entsetzen. Das ist die einzige Möglichkeit, ihn aus seinem Amt herauszuziehen. Sonst würde man überhaupt keine Möglichkeit haben, gegen einen Richter disziplinarrechtlich vorzugehen.

Abg. Dr. von Brentano (CDU):

Ich muß mich den Ausführungen des Herrn Kollegen Euler anschließen. Abgesehen von den Fällen, die der Artikel 108 treffen will, gibt es auch andere Fälle, in denen ein Richter auf Grund seines zivilen Lebens untragbar wird. In solchen Fällen muß die Möglichkeit bestehen, auch einen auf Lebenszeit angestellten Richter aus seinem Amte zu entfernen.

Abg. Caspary (SPD):

An sich ist das, was hier gesagt wurde, nicht unrichtig. Und doch warne ich davor, den Artikel 109 in seiner jetzigen Fassung bestehen zu lassen. Außer den Richtern gibt es auch noch andere lebenslänglich angestellte Beamte, und für diese Beamten sind die gleichen Notwendigkeiten gegeben, wie für die Richter; auch sie müssen aus ihrem Amt entfernt werden, wenn sie etwa Quartalssäufer sind oder wenn sie sonst untragbar geworden sind. Diese Dinge werden durch das neue Beamtengesetz, das sich jetzt in Bearbeitung befindet, geregelt werden. Ich warne aber davor, diesen Artikel hier stehen zu lassen, weil wir noch nicht wissen, wie dieses Recht sich entwickeln wird. Ich glaube, es würde genügen, wenn wir dem Artikel 108 noch einen Satz anfügen:

"Im übrigen gelten für das Richtertum die gleichen Vorschriften wie für die lebenslänglich angestellten Staatsbeamten."

Abg. Dr. Kanka (CDU):

Ich glaube nicht, daß das genügt. Andere Staatsbeamte können jederzeit an einen anderen Ort versetzt werden. Bei dem Richter kann man das nicht machen. Der Artikel 109 ist dringend erforderlich.

Vorsitzender:

Es handelt sich darum, daß der Richter, wenn er nach dieser langen Prozedur nun wirklich fest angestellt ist, unabhängig sein muß, daß er gesichert sein muß gegen Eingriffe der Justizverwaltung, die unter Umständen darin ihren Ausdruck finden können, daß man einen Richter, der 5 Kinder hat, an einen Ort versetzt, an dem sich nicht die Schulen befinden, in

Vorsitzender

die er seine Kinder schicken kann. Der Richter soll also nicht auf diese Weise benachteiligt werden können. Auch meiner Meinung nach ist dieser Artikel 109 wenigstens in einigen Teilen notwendig.

Abg. **Bauer** (KPD):

Gerade die Ausführungen, die jetzt gemacht worden sind, haben mich davon überzeugt, daß der Artikel nicht notwendig ist. Es handelt sich darum, daß für die Richter keine Privilegien geschaffen werden sollen. Wenn jemand ein Quartalssäufer ist, dann ist dieser Mann, gleichgültig, ob es sich um einen Richter, um einen Rechtsanwalt, um einen Mediziner, um einen Staatsangestellten oder um einen Abgeordneten oder Minister handelt, aus dem gesellschaftlichen Dasein, aus dem öffentlichen Leben zu entfernen.

Wir lehnen es ab, ein spezielles Disziplinarverfahren für Richter, ein Standesgericht für Richter zu schaffen. Wenn ein Richter etwa wegen Diebstahls verurteilt wird, dann sollte es selbstverständlich sein, daß dieser Richter automatisch aus seinem Richteramt ausscheidet. Dazu sollte ein Disziplinarverfahren überhaupt nicht mehr nötig sein. Im übrigen glaube ich, daß diese Dinge auch durch den Artikel 108 getroffen werden. Denn es beweist einen Mangel an sozialem Verständnis, wenn ein Richter stiehlt oder wenn er ein Quartalssäufer ist. Ich erkenne eine Autorität an, die über den Richter entscheiden kann: das ist der Staatsgerichtshof. Aber hier ein besonderes Privileg für die Richter zu schaffen, lehne ich ab. Eingriffe durch die Justizverwaltung befürchte ich nicht so sehr. Umgekehrt aber ist die Sorge begründet – und darauf kommt es hier an –, daß durch dieses Disziplinargericht gewisse Skandale einfach unterdrückt werden, daß die Leute gedeckt werden, damit die "Standesehre" nicht verletzt wird. Dieser sog. Standesehre möchte ich durch unsere neue Verfassung den Todesstoß versetzen.

Vorsitzender:

Für mich handelt es sich nicht darum, ein besonderes Disziplinarrecht für Richter zu schaffen, sondern es handelt sich darum, zu verhindern, daß die Justizverwaltung einen Richter wider seinen Willen versetzen oder in den Ruhestand versetzen kann, um ihn auf diese Weise zu beeinflussen, was wiederholt geschehen ist; daß sie ihn schikaniert, indem sie ihn etwa von Wiesbaden nach Michelbach versetzt, vielleicht deswegen, weil er ein Urteil gefällt hat, das dem Justizminister oder dem Herrn Ministerialrat nicht genehm ist. Das muß man meiner Meinung nach verhindern. Das nenne ich die Unabhängigkeit des Richters gegenüber der Verwaltung. Ein Sonderdisziplinarrecht für den Richter, das nur mit der Standesehre operiert und mißbraucht wird, lehne auch ich ab.

Ich lasse über den Artikel 109 abstimmen. Absatz 1: Angenommen. Absatz 2: Angenommen. Absatz 3: Angenommen.

Jetzt kommen wir zu

Artikel 110.

Dieser Artikel fällt weg. Die darin enthaltenen Vorschriften sind bereits geregelt.

Artikel 111.

Abg. **Euler** (LDP):

Meines Erachtens legt die vorliegende Fassung des Artikels 111 die Gefahr einer Politisierung des Staatsgerichtshofs nahe. Wir schlagen in unserem Entwurf eine andere Fassung vor:

"1. Es wird ein Staatsgerichtshof eingesetzt. Er entscheidet in den von der Verfassung genannten Fällen in der Besetzung von drei hohen richter-

Euler

lichen Beamten und vier weiteren Mitgliedern, von denen zwei Rechtslehrer und zwei Rechtsanwälte sind. Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs werden von dem Landtage gewählt. Die Wahl der drei richterlichen Beamten erfolgt aus einer Liste, die die Vollversammlung des obersten Gerichts oder der obersten Gerichte aufstellt.

2. Das Nähere über die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes und das Verfahren vor ihm bestimmt das Gesetz."

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Artikel 111 sieht die Institution des Staatsgerichtshofs vor. Es erscheint mir zweckmäßig, daß in diesem Zusammenhang gleichzeitig auch die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs abgegrenzt wird. Es genügt meiner Meinung nach nicht, wenn es heißt, daß der Staatsgerichtshof in den in der Verfassung vorgesehenen Fällen entscheidet. Wir waren uns darüber klar, daß die Grundrechte den Gesetzgeber, die Verwaltung und auch den Richter binden. Die schönsten Grundrechte nützen uns nichts, wenn nicht der einzelne wegen dieser Grundrechte an einen Richter appellieren kann. Aus diesem Grunde möchte ich vorschlagen, daß der Staatsgerichtshof auch darüber zu entscheiden hat, welche Grundrechte verletzt sind. Außerdem müßte man den Staatsgerichtshof für zuständig erklären, auch bei Anfechtung des Ergebnisses einer Volksabstimmung zu entscheiden. Das Wahlprüfungsgericht entscheidet praktisch nur über die Wahlen zum Landtag.

Es erhebt sich noch die weitere Frage, ob man dem Staatsgerichtshof nicht auch die Möglichkeit geben soll, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze nachzuprüfen. Bisher war es so, daß die formelle Verfassungsmäßigkeit der Gesetze durch das Reichsgericht nachgeprüft wurde. Dagegen hat sich das Reichsgericht nicht befaßt mit der Nachprüfung des materiellen Inhalts der Gesetze.

Ich würde deshalb vorschlagen, die Zuständigkeiten, die der Entwurf in Artikel 130 und in Artikel 131 vorsieht, mit dem Artikel 111 zu verbinden und diese Zuständigkeiten dem Staatsgerichtshof zu übertragen.

Ich möchte weiter vorschlagen, in Absatz 1 einzuschalten "nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern", um zu vermeiden, daß der Staatsgerichtshof hinsichtlich der Mitglieder, die vom Landtag zu wählen sind, nur nach dem Mehrheitsprinzip besetzt wird.

Vorsitzender:

Ich möchte vorschlagen, daß wir zunächst die Artikel 130, 131 und 132 erledigen, um uns über die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs klar zu werden und daß wir dann erst seine Zusammensetzung behandeln. Ich persönlich möchte sagen, daß ich die Einfügung wegen des Proporz für durchaus sach- und sinngemäß halte.

Wir kommen also zunächst zu

Artikel 130.

Abg. **Caspary** (SPD):

Hier entsteht die Frage, die Herr Kollege Dr. Stein vorhin mit Recht angeschnitten hat. Nehmen wir folgendes Beispiel: Eine Verwaltungsbehörde verbietet unter Anwendung des Presseartikels eine bestimmte Zeitung. Dann handelt es sich um ein Grundrecht, dessen Verfassungsmäßigkeit an sich außer Zweifel steht, und um die Feststellung, ob dieses Grundrecht richtig angewendet ist. Nach dem bisherigen Verfahren müßte diese Feststellung von einem Verwaltungsgericht getroffen werden. Es ist zu prüfen,

Caspary

ob nicht in einem solchen Falle die Auslegung der Tatbestände, die zu dem Verbot geführt haben, durch den Staatsgerichtshof nachzuprüfen ist. Das sind nach der jetzigen Formulierung die Artikel 130 und 132 nicht gewährleistet. Wir müssen deshalb, glaube ich, die Vorschrift dahingehend ergänzen, daß auf Antrag des Betroffenen eine Nachprüfung von Verwaltungsmaßnahmen durch den Staatsgerichtshof möglich ist.

Abg. **Wittrock, W.** (SPD):

Auch meine Fraktion hat sich damit befaßt, daß der Artikel 111 nicht unter den Abschnitt Gesetzgebung gehört, sondern daß er mit den Artikeln 130 und 132 zusammengefaßt werden müßte. Es muß weiter die Frage seiner Zusammensetzung erörtert und darüber hinaus festgestellt werden, in welchen Fällen er sonst noch in Tätigkeit zu treten hat. Wir sind der Meinung, daß der Staatsgerichtshof nicht nur aus juristisch vorgebildeten Personen bestehen darf, sondern daß auch andere Personen die Möglichkeit haben müssen, in den Staatsgerichtshof gewählt zu werden.

Abg. **Bauer** (KPD):

Der Absatz 2 des Artikels 130, wie er im Entwurf enthalten ist, schließt es aus, daß ein Individuum den Antrag stellen kann, daß der Staatsgerichtshof über eine Verfassungsstreitigkeit entscheidet. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß diese Formulierung von der Militärregierung abgelehnt wird. Herr Dayton hat eindeutig erklärt, es müsse eine Formulierung gefunden werden, die jedem einzelnen die Möglichkeit gibt, den Staatsgerichtshof anzurufen, wenn er glaubt, daß die Grundrechte hinsichtlich seiner Person von irgendeiner Stelle verletzt worden sind.

Ich würde deshalb vorschlagen, dem Artikel 130 den Satz hinzuzufügen:

"(3) Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen jedermann das Recht hat, den Staatsgerichtshof anzurufen."

Abg. **Dr. von Brentano** (CDU):

Ich möchte die Anregung des Herrn Kollegen Bauer sehr warm unterstützen. Es muß jedermann die Möglichkeit gegeben sein, bei einer Verletzung von Grundrechten den Staatsgerichtshof anzurufen. Es ist gut und richtig, wenn die Regelung im einzelnen dem Gesetz vorbehalten bleibt, weil man andererseits auch an die Praxis denken muß. Es gibt unendlich viel Querulanten, gerade in der heutigen Zeit mit ihren vielen Eingriffen in die persönliche Freiheit. Wenn jeder einzelne Fall an den Staatsgerichtshof gebracht würde, dann könnte dieser die Arbeit überhaupt nicht bewältigen.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Ich würde vorschlagen, den Absatz 1 des Artikels 130 so zu formulieren:

"(1) Der Staatsgerichtshof entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, die Verletzung der Grundrechte, bei Anfechtung des Ergebnisses einer Volksabstimmung, Verfassungsstreitigkeiten und den in der Verfassung und den Gesetzen vorgesehenen Fällen."

Vorsitzender:

Ich stelle fest, daß der Absatz 1 in dieser Fassung angenommen ist.

Dann kommen wir zu Absatz 2. Dieser Absatz bleibt bestehen.

Dann soll nach dem Antrag Bauer ein neuer Absatz 3 angefügt werden folgenden Wortlauts:

Vorsitzender

"(3) Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen jedermann das Recht hat, den Staatsgerichtshof anzurufen."

Absatz 3 ist angenommen. Damit ist Artikel 130 erledigt.

Wir kommen zu

Artikel 131.

Dazu ist nichts zu bemerken. Der Artikel ist angenommen.

Artikel 132

ist gleichfalls angenommen.

Wir kommen jetzt zurück auf

Artikel 111.

Dazu liegt ein Antrag der SPD vor:

"Der Staatsgerichtshof besteht aus neun Mitgliedern, die vom Landtag zu Beginn seiner Wahlperiode gewählt werden und von denen vier die Befähigung zum Richteramt haben müssen."

Abg. **Euler** (LDP):

Die Formulierung schließt nicht aus, daß diese Mitglieder des Staatsgerichtshofes aus der Mitte des Landtags gewählt werden. Es sollen aber keine Mitglieder des Landtags sein. Ein Staatsgerichtshof, der über die Auslegung von Gesetzen zu entscheiden hat, ist nicht unparteiisch, wenn er zum überwiegenden Teil aus Mitgliedern des Parlaments besteht, die dann in eigener Sache entscheiden würden. Damit würde der Schutz der Verfassung außerordentlich abgeschwächt werden.

Vorsitzender:

Dieses Argument ist von Herrn Dayton in einer Aussprache uns gegenüber schon einmal geltend gemacht worden, wenn ich mich recht erinnere.

Abg. **Wagner** (SPD):

Es wird damit den Landtagsabgeordneten hinsichtlich ihrer Qualität ein sehr schlechtes Zeugnis ausgestellt. Ich kann mir denken, daß man Mitglied des Landtags und trotzdem objektiv sein kann. Ich würde es für bedenklich halten, wenn man den Mitgliedern des Landtags die Befähigung absprechen wollte, dem Staatsgerichtshof als Mitglied anzugehören.

Abg. **Euler** (LDP):

Es ist ein alter Rechtsgrundsatz, daß ein Richter nicht in seiner eigenen Sache entscheiden kann. Der Richter muß sich in solchen Fällen für befangen erklären, obwohl er sagen könnte, er werde auch in eigener Sache ein gerechtes Urteil finden.

Davon abgesehen mache ich weiter den Einwand geltend, daß ein Staatsgerichtshof, der so zusammengesetzt ist, daß die Mehrzahl der Richter nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden, nicht die Gewähr bietet, daß er in den Fällen von Verletzungen der Verfassung unabhängig entscheidet.

Abg. **Dr. von Brentano** (CDU):

Wir haben über diese Frage schon in der Verfassungberatenden Landesversammlung gesprochen. Wir hatten bewußt vorgesehen, daß der Staatsgerichtshof bestehen soll aus fünf richterlichen Beamten und aus sechs vom Landtag **a u s s e i n e r M i t t e** gewählten Mitgliedern. Wir waren der Meinung – darin gebe ich dem Herrn Kollegen Wagner recht –: Der Staatsgerichtshof ist eine politische Institution, und er hat über eminent politische Fragen zu entscheiden; da muß auch die höchste politische Instanz, der Landtag, ausschlaggebend in ihm vertreten sein. Das Bedenken, daß der Landtag damit zum Richter in eigener Sache werde, ist, glaube ich, unbegründet. Wir würden uns

Dr. von Brentano

damit selber disqualifizieren und würden uns ein schlechtes Zeugnis ausstellen, wenn wir nicht glaubten, aus unserer Mitte geeignete Mitglieder zu finden.

Wir hatten allerdings vorgesehen, und ich würde empfehlen, es bei diesem Vorschlag zu belassen, daß neben diesen sechs aus dem Landtag gewählten Mitgliedern, die ganz bewußt die Mehrheit bilden sollen, fünf richterliche Beamte dem Staatsgerichtshof angehören sollen, während der Antrag der SPD lediglich von Mitgliedern spricht, die die Befähigung zum Richteramt haben sollen. Es wäre dann die Möglichkeit gegeben, daß der ganze Staatsgerichtshof sich nur zusammensetzt aus Mitgliedern des Landtags, von denen vier die Befähigung zum Richteramt besitzen. Ob das die richtige Lösung sein würde, möchte ich bezweifeln. Ich halte es für richtiger, wenn auf der einen Seite die politischen Beisitzer und auf der anderen Seite die richterlichen Beisitzer stehen. Auch diese richterlichen Beisitzer werden ja vom Landtage gewählt, so daß der Landtag in der Lage ist, solche richterliche Beamte in den Staatsgerichtshof zu entsenden, die sein volles Vertrauen besitzen.

Abg. Dr. Stein (CDU):

Ich möchte die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. von Brentano unterstützen und möchte mich dafür einsetzen, daß wir die Formulierung so annehmen, wie sie im Hessischen Entwurf enthalten ist. Ich teile nicht das Bedenken, daß damit in die richterliche Unabhängigkeit eingegriffen oder der Grundsatz der Teilung der Gewalten verletzt wird.

Auf der anderen Seite möchte ich den Staatsgerichtshof noch ergänzt wissen durch einen Öffentlichen Kläger. Ein altes Sprichwort sagt: Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter. Ich kann mir denken, daß es zu irgendwelchen Streitigkeiten kommen kann, ohne daß einer der Antragsteller, die in Artikel 130 genannt werden, eingreifen möchte, während es doch vielleicht im öffentlichen Interesse liegt, daß eingegriffen wird. Abgesehen davon haben wir das Institut der Ministeranklage eingeführt. Es ist beschlossen worden, daß die Minister auf Grund eines Beschlusses des Landtages angeklagt werden können. Wer soll dann beim Staatsgerichtshof die Anklage vertreten? Ich halte es für notwendig, daß jemand da ist, der das Verfahren in Gang bringt, der die notwendigen Ermittlungen anstellt usw., gewissermaßen ein Vertreter des Staatsanwalts. Ich würde vorschlagen, einen Satz einzufügen:

"Beim Staatsgerichtshof wird ein Öffentlicher Kläger bestellt. Er legt die vom Landtag beschlossene Ministeranklage dem Staatsgerichtshof vor."

Abg. Wittrock, W. (SPD):

Der letzteren Anregung stimmen wir zu. Auch wir halten es für zweckmäßig, daß die Vorschriften darüber, wie das Verfahren in Gang zu setzen ist, nicht nur in einem Gesetz geregelt werden, sondern daß schon in der Verfassung die entsprechende Regelung getroffen wird.

Was die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs anlangt, so müssen wir bei der hohen politischen Bedeutung, die dem Staatsgerichtshof zukommt, Wert darauf legen, daß die sechs nichtrichterlichen Beamten aus der Mitte des Landtags gewählt werden. Das ist auch deswegen erforderlich, um eine gewisse Bewegungsmöglichkeit zu schaffen. In der näheren Zukunft wird es eine Fülle von Arbeit und eine Menge von Zweifelsfragen geben. Dem einzelnen muß es dann überlassen bleiben, wenn er mit Arbeit überlastet ist, das eine oder das andere Amt aufzugeben. Der Schwerpunkt muß darauf gelegt werden, daß im Staats-

Wittrock, W.

gerichtshof die politischen Persönlichkeiten das Übergewicht haben.

Abg. **Dr. Raabe** (CDU):

Ich würde vorschlagen, das Wort "hohen" in Absatz 1 herauszustreichen, so daß es heißt "von fünf richterlichen Beamten".

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich schlage vor, zu sagen, "fünf Richtern".

Abg. **Caspary** (SPD):

Wir können eines noch nicht übersehen: Wir haben jetzt die Möglichkeit geschaffen, daß auch der einzelne den Staatsgerichtshof anrufen kann, wenn es sich um die Verletzung der Grundrechte handelt. Wir können noch nicht übersehen, welche Arbeit dem Staatsgerichtshofe daraus erwächst; wir können nicht wissen, ob er nicht eines Tages zwei Senate einrichten muß. Deshalb möchte ich vorschlagen, daß der Staatsgerichtshof entscheidet in der Besetzung von sechs plus fünf Mitgliedern.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Wir müssen etwas über die Besetzung des Staatsgerichtshofs sagen. Denn es kann vorkommen, daß ein Gericht verschieden besetzt ist, je nachdem, ob eine Verhandlung oder ein schriftliches Verfahren stattfindet. Der Einwand des Herrn Kollegen Caspary, daß der Staatsgerichtshof möglicherweise so viel zu tun haben könne, daß er mit zwei oder mehr Senaten arbeiten muß, eröffnet Perspektiven, von denen ich der Auffassung bin, daß sie durch das Gesetz, das wir noch schaffen wollen, verbaut werden müssen. Die Amerikaner haben auch ein höchstes Bundesgericht, das aus einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern besteht, und sie haben nicht mehr als einen Senat. Wir können den Staatsgerichtshof nicht als Reichsgericht aufziehen. Diese Möglichkeit muß verbaut werden. Ich glaube, wir können sie verbauen, ohne dem Geiste der Verfassung zu nahe zu treten und können die Zahl der Mitglieder beschränken.

Bei der Formulierung, die jetzt zur Debatte steht, heißt es: Der Staatsgerichtshof besteht aus fünf Richtern und aus sechs vom Landtag aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Diese Fassung könnte den Eindruck erwecken, als ob zwischen den Richtern und den vom Landtage gewählten Mitgliedern ein Unterschied bestünde. Ich möchte vorschlagen, zu sagen: aus sechs *w e i t e r e n* Mitgliedern, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß diese vom Landtage gewählten sechs Mitglieder genau so Richter des Staatsgerichtshofes sind wie die fünf Richter.

Abg. **Wittrock, W.** (SPD):

Wir hatten die Gesamtzahl vorangestellt. Wir hatten gesagt: Er besteht aus elf Mitgliedern, die vom Landtage gewählt werden, und von denen fünf Richter sein müssen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Nach dieser Formulierung könnten alle elf Richter aus Mitgliedern des Landtags bestehen. Das würde nach meiner Auffassung zu weit gehen. Das wäre dann ein Parlamentsausschuß.

Abg. **Dr. Raabe** (CDU):

Es muß ausgeschlossen sein, daß der Staatsgerichtshof nach Art des Kammergerichts oder des Reichsgerichts aus zwei oder drei Senaten besteht. Das ist die größte Gefahr. Damit würde der Staatsgerichtshof von vornherein illusorisch werden. Die Abgrenzung der Möglichkeiten, den Staatsgerichtshof anzurufen, muß so erfolgen, daß das Arbeitsmaß tragbar bleibt.

Dr. Raabe

Die absolute Rechtssicherheit muß garantiert werden dadurch, daß der Staatsgerichtshof einzig und allein durch diese Besetzung von elf Mitgliedern entscheidet, die aus fünf Richtern und aus sechs vom Landtage gewählten Mitgliedern bestehen, die mit den fünf Richtern völlig gleichberechtigt sind.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Ich darf die Formulierung noch einmal verlesen:

(1) "Der Staatsgerichtshof besteht aus elf Mitgliedern, und zwar fünf Richtern und sechs vom Landtag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern. Bei ihm wird ein öffentlicher Kläger bestellt."

Vorsitzender:

Gegen diese Formulierung des Absatzes 1 erhebt sich kein Widerspruch. Der Absatz 1 ist angenommen. Wir kämen zu Absatz 2.

Abg. **Bauer** (KPD):

Um völlige Klarheit zu schaffen, beantrage ich, den Absatz 2 wie folgt zu formulieren:

(2) "Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs werden von jedem Landtag neu gewählt."

Bei der jetzigen Fassung ist es unklar, ob die Richter jedesmal neu zu wählen sind oder ob sie in Permanenz bleiben.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Das halte ich für bedenklich. Es wird gut sein, wenn eine gewisse Kontinuität garantiert ist.

Abg. **Bauer** (KPD):

Wir wählen sechs Mitglieder aus der Mitte des Landtags. Wenn diese sechs Mitglieder jedesmal neu gewählt werden müssen, dann müssen auch die fünf anderen Mitglieder neu gewählt werden.

(Abg. Schlitt: Nein, diese sollen das bleibende Element sein!)

- Sie können ja bestätigt werden; Wiederwahl ist zulässig.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Ich schlage folgende Formulierung vor:

"Für jede Landtagsdauer wird der Staatsgerichtshof neu gewählt. Nach Ablauf der Landtagsdauer oder im Falle der Auflösung des Landtags bleibt der Staatsgerichtshof bis zu seiner Neubildung im Amt. Wiederwahl ist zulässig."

Abg. **Euler** (LDP):

Diese Formulierung macht klar ersichtlich, daß der Staatsgerichtshof nichts anderes ist als ein Organ des Landtags. Er hat nicht genügend Unabhängigkeit, um als höchstes Gericht zu fungieren; er befindet sich in Abhängigkeit von der Gesetzgebung.

Vorsitzender:

Die jedesmalige Wahl der Richter erscheint mir durchaus nicht tunlich. Ein Gericht, und gerade ein so hoher Staatsgerichtshof, muß eine gewisse Kontinuität des Rechts und der Rechtsentwicklung herausbilden. Daß die Kontinuität nicht in eine falsche, antidemokratische Bahn abgleitet, dafür bürgt die Mehrheit der sechs vom Landtage gewählten Richter. Ich glaube, damit ist beiden Notwendigkeiten eines solchen Staatsgerichtshofes Rechnung getragen. Ich möchte mich nicht für den Antrag Bauer aussprechen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Das mindeste, was dann hereingenommen werden muß in bezug auf die Richter ist, daß sie jedesmal

Bauer

neu bestellt werden müssen, so daß die Möglichkeit besteht, einen Richter, der nicht mehr den Anforderungen entspricht, als Richter nicht wieder zu bestätigen, so daß er ausscheidet.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich möchte einen Vermittlungsvorschlag machen dahingehend, daß alle zwei Jahre ein Richter neu zur Wahl gestellt wird.

(Widerspruch)

Vorsitzender:

Ich glaube, es sind der Worte nun genug gewechselt. Wir können abstimmen. Der Antrag Bauer ist zugunsten der Fassung Stein zurückgezogen worden. Ich lasse über den Antrag in dieser Fassung abstimmen. – Der Antrag ist abgelehnt.

Darüber, wie die Absätze 2 und 3 des Artikels 111 nunmehr zu formulieren sind, werden wir uns in der Abendsitzung schlüssig werden.

Damit können wir die Verhandlung jetzt abbrechen.

Wir setzen die Verhandlungen fort um 20.00 Uhr im Taunus-Hotel.

Abendsitzung am 25. 9. 1946, 20 Uhr.

Vorsitzender Dr. Bergsträßer:

Die Sitzung ist eröffnet. Der Herr Abg. Dr. Kanka hat für den

Artikel 131

eine neue Fassung vorgeschlagen, die wie folgt lautet:

"Nur der Staatsgerichtshof entscheidet darüber, ob ein Gesetz oder eine Rechtsordnung mit der Verfassung in Einklang stehen."

Ich glaube, diesem Antrag können wir ohne weiteres zustimmen. – Diese Fassung ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zurück auf

Artikel 111.

Der Absatz 1 war bereits angenommen. Die Absätze 2 und 3 sollen durch folgende Fassung ersetzt werden:

2. "Die Mitglieder des Landtags werden zu Beginn der Wahlperiode neu gewählt. Sie üben ihr Amt jeweils bis zur Wahl durch den nächsten Landtag aus. Die Richter werden vom Landtag auf Zeit gewählt.

3. Wiederwahl ist zulässig.

4. Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofes, das Verfahren vor ihm sowie die Vollstreckung seiner Entscheidungen bestimmt das Gesetz."

Ich lasse über diese Formulierung abstimmen. – Angenommen.

Wir kämen dann zu

Artikel 112.

Auch dieser Artikel ist angenommen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wir sind uns über die Bedeutung des Staatsgerichtshofes im klaren. Es scheint mir nicht würdig zu sein, wenn die Bestimmungen, die den Staatsgerichtshof betreffen, so verstreut sind, wie es jetzt der Fall ist. Nach unserer Auffassung sollte man alle Bestimmungen, die sich auf den Staatsgerichtshof beziehen, in einem besonderen Abschnitt: Der Staatsgerichtshof, zusammenfassen, der anschließend an die Rechtspflege untergebracht werden könnte. Dadurch wird erstens die Bedeutung der Institution hervorgehoben, und zweitens würde es vom Standpunkte der Systematik aus auch sehr förderlich sein.

Vorsitzender:

Ich stelle fest, daß der Vorschlag des Herrn Kollegen Dr. Köhler allgemein gebilligt wird. Wir würden dann einen besonderen Abschnitt einfügen:

Der Staatsgerichtshof.

Die Gruppierung der einzelnen Artikel wäre dann folgende:

Artikel 111

1. Der Staatsgerichtshof besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar 5 Richtern und 6 vom Landtag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern. Bei ihm wird ein öffentlicher Ankläger bestimmt.
2. Die Mitglieder des Landtags werden zu Beginn der Wahlperiode neu gewählt. Sie üben ihr Amt jeweils bis zur Wahl durch den nächsten Landtag aus. Die Richter werden vom Landtag auf Zeit gewählt.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofes, das Verfahren vor ihm, sowie über die Vollstreckung seiner Entscheidungen bestimmt das Gesetz."

Artikel 112

1. Der Staatsgerichtshof entscheidet die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, die Verletzung der Grundrechte, bei Anfechtung des Ergebnisses einer Volksabstimmung, Verfassungsstreitigkeiten und den in der Verfassung und den Gesetzen vorgesehenen Fällen.
2. Den Antrag kann stellen: eine Gruppe von Stimmberechtigten, die mindestens ein Hundertstel aller Stimmberechtigten des Volkes umfaßt, der Landtag, ein Zehntel des Landtags, die Landesregierung sowie der Ministerpräsident.
3. Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen jedermann das Recht hat, den Staatsgerichtshof anzurufen."

Artikel 112 a

"Nur der Staatsgerichtshof trifft die Entscheidung darüber, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung mit der Verfassung im Einklang stehen."

Artikel 112 b

1. Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei einer Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so teilt es seine Bedenken auf dem Dienstwege dem Präsidenten des höchsten ihm vorgeordneten Gerichts mit. Dieser führt eine Entscheidung dieses Gerichts herbei.
2. Bejaht das höchste Gericht die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, so hat das erkennende Gericht das Gesetz anzuwenden.
3. Verneint das höchste Gericht die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, so legt dessen Präsident die streitige Frage dem Staatsgerichtshof vor. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs ist endgültig und hat Gesetzeskraft.
4. Das Nähere bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten."

Wir kommen nun zu dem

Abschnitt VIII**Staats- und Selbstverwaltung**

und zwar zunächst zu dem

Artikel 113

"Für die Erfüllung hoheitlicher und sonstiger Aufgaben, die eine besondere Unabhängigkeit von

Vorsitzender

sachfremden Einflüssen voraussetzen, bedienen sich Staat und öffentliche Verbände des Beamten."

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich habe für meine Partei wiederholt darauf hingewiesen, daß wir nicht in der Lage sind, den Begriff des Beamten in die neue Demokratie herüberzunehmen; denn er ist zu sehr belastet. Wir sind der Meinung, daß "der Beamte" zu verschwinden hat und daß er zu ersetzen ist durch den Begriff des öffentlichen Angestellten. Deshalb beantragen wir, dem Artikel 113 folgende Fassung zu geben:
"Zur Durchführung der Gesetze und sonstigen Aufgaben bedienen sich Staat und Selbstverwaltung des öffentlichen Angestellten."

Als Artikel 113 a wäre einzuschließen:

"Öffentlicher Angestellter kann jeder ohne Unterschied des Geschlechts auf Grund seiner Befähigung und Eignung werden."

Artikel 114 hätte dann zu lauten:

"In sozialer Hinsicht steht der öffentliche Angestellte allen Lohn- und Gehaltsempfängern gleich. Das Nähere bestimmt das Gesetz."

Abg. **Wittrock, W.** (SPD):

Das neue Beamtengesetz, das von der amerikanischen Militärregierung in den letzten Monaten immer wieder verlangt worden ist, steht noch aus. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß es nicht zweckmäßig ist, jetzt schon ein neues Beamtenrecht zu schaffen. Man sollte die Regelung dieser wichtigen Frage dem neu zu wählenden Landtage überlassen. Die Verfassungberatende Landesversammlung hat noch keine Gesetzgebungsbefugnis. Man sollte mit der Herausgabe von Gesetzen warten, bis ein Landtag besteht, der das Recht der Gesetzgebung besitzt. Das gilt im besonderen für das Beamtenrecht. Wir wollten deswegen gegen die Formulierung des Artikels 113, wie er in dem Hessischen Entwurf enthalten ist, keine Einwendungen erheben. Wir vertreten den Standpunkt, daß man für gewisse hoheitsrechtliche Aufgaben den Beamten beibehalten sollte, wenn auch nicht in dem Umfange, wie es bisher der Fall ist. Wir hatten bereits einen Zusatzantrag eingebracht, der die politische Freiheit der Beamten garantiere und verhüten soll, daß er zu einem Menschen zweiter Klasse gestempelt wird. Nach unserm Antrage soll dem Artikel 113 folgender zweiter Absatz hinzugefügt werden:

"Alle Beamten genießen die Freiheit dieser Verfassung, insbesondere das Recht, sich zu einer zugelassenen Partei zu bekennen und sich in diesem Rahmen außerdienstlich politisch zu betätigen."

Abg. **Wagner** (SPD):

Ich glaube, wir werden, auch was das Beamtenrecht anbetrifft, neue Wege beschreiten müssen. Die Erfahrungen, die wir in den letzten 12 Jahren und auch schon vorher gemacht haben, nötigen uns, politisch von ganz anderen Grundsätzen auszugehen. Das jetzt im einzelnen zu erörtern, würde zu weit führen. Ich halte es für zweckmäßig, uns in diesem Artikel auf wenige Grundsätze zu beschränken und im übrigen die Regelung der späteren Gesetzgebung zu überlassen. Ich persönlich kann der Anstellung auf Lebenszeit nicht ohne weiteres zustimmen, weil ich das für einen großen Krebschaden halte. Nicht nur von meiner Fraktion, sondern auch von Staatsrechtslehrern wird die Auffassung vertreten, daß es sich hier um einen wunden Punkt handelt.

Abg. **Euler** (LDP):

Es besteht kein Anlaß, den Beamten völlig verschwinden zu lassen und ihn durch den öffentlichen

Euler

Angestellten zu ersetzen. Der Beamte ist zur Erfüllung hoheitsrechtlicher Aufgaben notwendig. Um dem künftigen Beamtenrecht nicht vorzugreifen, brauchen wir nur die Artikel 113, 114 und 115 in der jetzigen Fassung bestehen zu lassen, wobei ich vorschlagen würde, den Artikel 113 durch folgenden Absatz 2 zu ergänzen:

"Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht Diener einer Partei. Ihre Auswahl ist, demokratische Gesinnung vorausgesetzt, ausschließlich nach Befähigung und Leistung zu treffen."

Abg. **Bauer** (KPD):

An und für sich gelten für die Beamten genau die gleichen Dinge, wie wir sie heute bereits bezüglich der Richter diskutiert haben. Die Beamten tragen genau so wie die Richter eine gewaltige Verantwortung dafür, daß es in der Weimarer Zeit so schlecht gegangen ist und daß dann die Nazis an die Macht gekommen sind und sich an der Macht halten konnten. Es ist jetzt auch in einigen Spruchkammer-Verfahren festgestellt worden, daß das Nazisystem 1933 zusammengebrochen wäre, wenn die Beamten damals gestreikt hätten.

(Zurufe der LDP: Haben denn die Arbeiter gestreikt?)

- Die Arbeiter hatten keinen Eid geleistet, aber die Beamten hatten einen Eid geschworen. Wir als Kommunisten lehnen Beamte ab, die es mit ihrem Charakter und ihrer Überzeugung vereinbaren können, vier verschiedenen Präsidenten oder Führern oder was weiß ich, einen Treueid zu leisten. Die Beamten wären verpflichtet gewesen, die Weimarer Republik zu verteidigen. Aber in dem Moment, wo diese Weimarer Republik in Gefahr war, haben die Beamten sie verraten. Die Sache hat auch noch ein anderes Gesicht. Es ist in einigen Fällen auf die Frage, wie es gekommen sei, daß eine gewisse Zahl von höheren Beamten von den Nazis im Dienst belassen worden sind, obwohl sie der Partei nicht beigetreten waren, erklärt worden: Die Nazis waren gezwungen, uns zu behalten, denn wenn wir gegangen wären, dann wäre der ganze Staatsapparat zusammengekracht. Das wird heute als Entschuldigung dafür angeführt, daß man auch den Nazis treu gedient hat. Man erklärt dazu: man habe ja nicht den Nazis gedient, sondern Deutschland. Ich bin nicht in der Lage, die Beamten von ihrer Verantwortung freizusprechen. Sie tragen zumindest eine gewaltige moralische Verantwortung für das, was geschehen ist.

Auch ich bin der Auffassung, daß man in der Verfassung nur einige Grundsätze aufstellen, aber nicht ein ganzes Beamtengesetz einbauen soll. Ich verstehe den Herrn Kollegen Wittrock nicht, weshalb er gerade in dieser Frage nicht auch bestimmte Richtlinien aufstellen will, wie wir das in andern Abschnitten auch getan haben. Diese Grundsätze müssen aber so gehalten sein, daß sie dem Gesetzgeber eine bestimmte Marschroute vorschreiben. Die allgemeine Formulierung, wie sie im Hessischen Entwurf enthalten ist, kann deswegen nicht bestehen bleiben, sondern es müssen klare Forderungen aufgestellt werden. Aus diesem Grunde haben wir unsere Anträge eingebracht.

Abg. **Wittrock, W.** (SPD):

In den Artikeln 113, 114 und 115 werden diese Richtlinien gegeben, die von dem Herrn Kollegen Bauer gefordert werden.

(Abg. Bauer: Nein! Das ist Kautschuk!)

- Das sind keine Kautschukbestimmungen. Wir haben auch in andern Fällen nur bestimmte Richtlinien in die Verfassung eingebaut und haben das übrige der Gesetzgebung überlassen. Es handelt sich um das Pro-

Wittrock, W.

blem, ob das Berufsbeamtentum beibehalten werden soll oder nicht. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß für bestimmte Aufgabengebiete in der öffentlichen Verwaltung, des Staates, der Kreisbehörden, der Kommunalverwaltungen Berufsbeamte notwendig sind im Interesse auch eines guten Aufbaues des demokratischen Staatswesens. Das Berufsbeamtentum hat immerhin auch seine großen Vorzüge gehabt. Ich erinnere auch an die Bestrebungen, die darauf gerichtet waren, den im öffentlichen Dienst beschäftigten Angestellten die Eigenschaft des Dauerangestellten zu verleihen und ihm auf diese Weise seine wirtschaftliche Existenzgrundlage zu sichern. Er sollte nicht schlechter gestellt sein, als der Berufsbeamte. Wir haben in der Gewerkschaftsbewegung immer den Standpunkt vertreten, daß jene Gruppen, die schon eine gewisse Besserstellung erreicht hatten, nicht heruntergedrückt werden sollten auf ein tieferes Niveau, sondern daß umgekehrt die schlechter gestellten Schichten besser gestellt werden sollen. Es gibt bestimmte Aufgabenkreise, die zweckmäßigerweise von Berufsbeamten zu übernehmen sind. Deshalb drängen die amerikanischen Dienststellen auch darauf, daß ein Beamtengesetz erlassen wird. In Amerika hat man ja auch das Berufsbeamtentum jetzt eingeführt. Es ist jetzt nicht mehr so, daß mit jeder Neuwahl des Präsidenten auch die öffentlichen Angestellten vom ersten bis zum letzten wechseln. Auch wir wollen keinen verbeamteten Staat haben. Wir wollen auch keine Privilegien schaffen. Ich will das neue Beamtenrecht so gestaltet wissen, wie es schon im Jahre 1926 von dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbunde als ein einheitliches Arbeitsrecht gefordert worden ist. Das Interesse der öffentlichen Verwaltung muß gewahrt bleiben. Man soll nicht das Kind mit dem Bade ausschütten. Zweifellos hat 1933 ein großer Teil der Beamten versagt. Aber haben nicht auch die andern Bevölkerungskreise damals gesündigt? Jedenfalls muß man feststellen, daß ein guter Teil der Beamtenschaft in der Weimarer Republik auf dem Boden dieser Republik gestanden hat und daß diese demokratisch eingestellten Beamten mit der Arbeiterschaft zusammen für die Erhaltung dieser Republik gekämpft und gestritten haben. Wir können hier nicht ohne weiteres den Stab über die Beamtenschaft im ganzen brechen und können nicht hier schon vorgreifend ein solches Problem regeln, das uns alle berührt. Es gibt im öffentlichen Dienst bestimmte Aufgaben, die es uns nahe legen, den Begriff des Berufsbeamten beizubehalten. Aus diesem Grunde stimmen wir den grundlegenden Artikeln 113 und 114 des Hessischen Entwurfs mit der von uns vorgetragenen Änderung zu.

Abg. **Wagner** (SPD):

Wir sind uns alle darüber einig, daß der Staat die besten Beamten haben muß. Wir sind uns einig auch darin, daß die Angestellten des Staates den übrigen Bevölkerungsschichten gegenüber nicht zurückgesetzt werden dürfen. Daß man die Beamten aber heraushebt, daß man ihnen ein Sonderrecht gibt dadurch, daß man sie lebenslänglich anstellt, das ist für mich nicht mehr diskutabel. Der Beamte kann ebensowenig lebenslänglich angestellt werden, wie jeder andere Angestellte. Ich selber bin mit 22 Jahren lebenslänglich angestellt worden.

(Abg. Jansen: Und haben Sie jetzt auf die Rechte aus Ihrer Beamtenlaufbahn verzichtet?)

Ich habe in dieser Zeit genügend Erfahrungen sammeln können, und ich weiß, welche ungeheuren Schäden für die Gesamtheit des Volkes daraus erwachsen sind. Ich will auf die politische Seite der Angelegenheit gar nicht eingehen, denn ich halte es für abwegig, jetzt die Frage zu stellen, wer 1933 am meisten gesün-

Wagner

digst hat. Aus diesen allgemeinen Erwägungen heraus halte ich es geradezu für verbrecherisch, wenn man junge Menschen mit 25 Jahren lebenslänglich anstellt. Ich weiß, daß in der Beamtenschaft immer eine große Unzufriedenheit darüber geherrscht hat, daß der Faulenzer immer mehr Gehalt bekam als der Fleißige, daß man das Versorgungsprinzip immer dem Leistungsprinzip übergeordnet hat. In Zukunft muß, genau so wie in der freien Wirtschaft, die erste Rolle spielen das Leistungsprinzip, nicht das Versorgungsprinzip, das dazu geführt hat, daß jeder kleine Angestellte danach drängte, in das Beamtenverhältnis überführt zu werden. Das ist unerträglich. Hier muß ein grundsätzlicher Wandel geschaffen werden. Aber das Problem ist von so weittragender Bedeutung, daß auch ich der Meinung bin, daß wir es in dieser kurzen Zeit jetzt nicht befriedigend lösen können. Deshalb schlage auch ich vor, die Regelung einer späteren Gesetzgebung zu überlassen. Ich weiß mich frei von jeder persönlichen Animosität gegenüber den Beamten. Ich würde mir ja selbst ins Gesicht schlagen, wenn ich nun alle Beamten als nichtswürdige Gesellen betrachten wollte. Aber eben weil ich selber Beamter bin, sehe ich um so besser die Schäden, und ich bin der Auffassung, daß im Interesse der Beamten sowohl wie im Interesse der gesamten Volkswirtschaft diese Schäden abgestellt werden müssen.

Abg. **Precht** (SPD):

In der Preußischen Verfassung hatte man einen besonderen Abschnitt eingebaut: Die Staatsbeamten. Es war da bestimmt worden, wer Staatsbeamter werden kann. Man hat in dem Hessischen Entwurf einen andern Weg beschritten, wohl deswegen, damit es nicht so auffallen soll. Ich persönlich stehe auf dem Standpunkte, daß man diese Frage, die noch völlig ungeklärt ist, in der Verfassung überhaupt nicht behandeln und daß man deshalb die Artikel 113, 114 und 115 streichen sollte. Man sollte sich darauf beschränken, zu bestimmen, daß die Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung haben.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wir sind dem Herrn Kollegen Wittrock dankbar dafür, daß er, wenn auch in Widerspruch mit einigen seiner Freunde, so vortrefflich für die Berufsbeamten eingetreten ist. Das deckt sich durchaus mit unserer Auffassung. Der Herr Kollege Wittrock hat erklärt, er sei gegen eine übertriebene Gesetzesmacherei in der Übergangszeit. Das muß auch für die Frage des Berufsbeamtentums gelten. Es hat keinen Zweck, irgendwelche Einzelaufgaben in der Verfassung zu regeln. Das ist eine Aufgabe der Gesetzgebung bzw. des künftigen Landtags. Es genügt, in den Artikeln 113 bis 115 die fundamentalen Grundsätze des Berufsbeamtentums niederzulegen. Mehr braucht nach unserer Auffassung in der Verfassung nicht gesagt zu werden.

Abg. **Bauer** (KPD):

Eben deswegen, weil in den Artikeln 113, 114 und 115 das Berufsbeamtentum in der alten Form verankert wird, sind diese Artikel für uns unannehmbar. Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, hier in der Verfassung ein Beamtengesetz zu schaffen. Damit kein Mißverständnis entsteht, möchte ich das unterstreichen, was der Herr Kollege Wagner gesagt hat. Auch wir sind der Meinung, daß die besten der Besten Staatsdiener oder öffentliche Angestellte werden sollen. Wir sind auch bereit, in dem künftigen Beamtengesetz festzulegen, daß gute Vorbereitungsschulen geschaffen werden für jene, die die Laufbahn des öffentlichen Angestellten einschlagen wollen. Wir sind auch der Meinung, daß die öffentlichen Angestellten gut bezahlt

Bauer

werden sollen, damit sie unbestechlich bleiben und auch deswegen, damit sie nicht in die freien Berufe abwandern und damit sie sich etwas zurücklegen können. Wir wollen sie nicht herabdrücken auf die Stufe der Arbeiterklasse, sondern wir möchten im Gegenteil die Arbeiterklasse auf das Niveau der Beamtenklasse heben. Wir streben eine Gleichmäßigkeit in der Bezahlung und der Versorgung aller Gehalts- und Lohnempfänger an.

Unter der Bedingung, daß der Antrag des Kollegen Precht angenommen wird, der darauf abgestellt ist, die Artikel 113, 114 und 115 zu streichen, ziehen wir unsern Antrag zurück. Sonst müssen wir ihn aufrecht erhalten.

Abg. **Euler** (LDP):

Wir möchten die Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, um unsererseits ein Bekenntnis zu der Notwendigkeit des Berufsbeamtentums abzulegen. Wenn der Herr Kollege Wagner darauf hingewiesen hat, daß wir zu viele Beamte haben, dann muß ich dem entgegensetzen: Wir haben zu wenig *l e i s t u n g s f ä h i g e* Beamte. Das Beamtentum ist in seiner Leistungsfähigkeit ruiniert worden, und wir alle haben heute den Schaden zu tragen. Der Umfang des Beamtentums kann auf ein angemessenes Maß zurückgeführt werden. Aber es gibt wesentliche Stellungen, deren Besetzung mit Berufsbeamten im öffentlichen Interesse liegt. Das Leistungsprinzip läßt sich durchaus in das Berufsbeamtentum einbauen. Das ist lediglich eine Frage der Beförderungsvorschriften usw. Zum Berufsbeamtentum gehört auch die Versorgung, also Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Es ist immer so gewesen, und es wird in Zukunft erst recht so bleiben, daß der Staat nicht die Mittel hat, um die Beamten in bezug auf die Bezahlung etwa den Angehörigen der freien Berufe gleichzustellen. Es ist auch Ihnen bekannt, daß in der Rechtsprechung sehr richtig immer der Grundsatz vertreten worden ist, daß es sich bei den Ruhegehältern der Beamten um eingesparte Gehaltsbezüge handelt. Diese Grundsätze möchten wir doch herausstellen, wenn wir auch der Auffassung sind, daß im Rahmen der Verfassung diese drei Artikel 113, 114 und 115 genügen.

Abg. **Bleek** (LDP):

Wir sprechen über Dinge, die sicher sehr interessant sind. Wir alle sind uns aber darüber einig, daß sie nicht in die Verfassung gehören. Ich würde vorschlagen, die Diskussion über diese Dinge nun abzubrechen.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Ich lasse abstimmen über den weitestgehenden Antrag Precht, die Artikel 113, 114 und 115 zu streichen. – Mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Ich möchte darauf hinweisen, daß wir den Artikel 115 am 21. August bereits angenommen haben.

Abg. **Husch** (CDU):

Der Antrag des Herrn Kollegen Bauer geht darauf hinaus, das Berufsbeamtentum völlig preiszugeben. Dem widersetzen wir uns mit allen Mitteln. Es ist jetzt nicht die Stunde, grundsätzliche Ausführungen zu der Frage des Berufsbeamtentums zu machen. Wir wollen in der Hessischen Verfassung das verankern, was auch in der Weimarer Verfassung niedergelegt war. Die Stellung des Berufsbeamten basiert gerade auf seiner lebenslänglichen Anstellung, auf der Weiterzahlung seiner Besoldung im Falle der Krankheit, auf der Zahlung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge. Eine Preisgabe des Berufsbeamtentums würde

Husch

der Volksgesamtheit sehr teuer zu stehen kommen. Daß auch im Beamtentum Auswüchse anzutreffen sind, weiß jeder, der im öffentlichen Leben steht. Aber wir müssen doch anerkennen, daß das Berufsbeamtentum im kleinen wie im großen seine Pflicht und Schuldigkeit getan hat.

(Abg. Bauer: Auch gegenüber den Nazis!)

- Die Beamten haben ihre Schuldigkeit getan. Wenn sie nicht weitergearbeitet hätten, dann wäre alles zusammengebrochen, der Postverkehr, der Bahnverkehr usw. Wir wollen das Berufsbeamtentum erhalten, und wir sind dagegen, daß daran gerüttelt wird.

Abg. **Wagner** (SPD):

Ich glaube, wir sind nicht berufen, jetzt über den Wert oder den Unwert des Berufsbeamtentums zu urteilen. Ich möchte nur noch auf eines hinweisen. In Artikel 114 wird bestimmt, daß jeder Beamte einen Eid zu leisten hat. Dieser Eid ist den Beamten in den letzten Jahrzehnten dreimal von drei verschiedenen Regierungen abgefordert worden. Ich halte das für eine Herabwürdigung des Eides, und ich halte eine Verpflichtung für genügend.

Auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Husch möchte ich sagen: Wenn jemand Beamter gewesen ist, wie ich es gewesen bin, dann weiß er die Bedeutung des Berufsbeamtentums zu würdigen. Ich will lediglich die Fehler des bisherigen Systems ausgemerzt wissen. Wir sind nicht berufen, allein die Interessen der Beamten zu vertreten. Über der Beamtenschaft steht das hessische Volk und steht die Volksgesamtheit. Nur dem Volksganzen haben wir zu dienen, und nur in diesem Sinne will ich eine Änderung haben. Ich trete für die Beamten ein, aber nur für die fleißigen und tüchtigen und für die kenntnisreichen. Die anderen will ich ausmerzen. Wir haben ungetreue Beamte, wir haben Beamte, die ihren Eid verletzen und alles mögliche. Mit den alten Bestimmungen kommen wir da nicht weiter. Ich gehe mit dem Herrn Kollegen Husch völlig einig. Aber für das Berufsbeamtentum nur um des Berufsbeamtentums willen einzutreten, halte ich für falsch und meiner Stellung als Abgeordneter nicht für würdig.

Abg. **Dr. Raabe** (CDU):

Die Streichung der Artikel 113, 114 und 115 ist abgelehnt worden. Damit sind sie zunächst einmal gesichert. Ich halte es deshalb nicht für zweckmäßig, die Aussprache über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Berufsbeamtentums fortzusetzen. Ich glaube, wir alle sind uns darüber einig, daß zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Beamte notwendig sind. Daß nicht jeder Trottel zum Beamten gemacht werden soll, auch darüber sind wir uns einig. Das Unglück des Beamtentums ist durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts entstanden. Das Reichsgericht hat entschieden, daß jeder, der hoheitliche Befugnisse ausübt, Beamter ist. Daraus zog man die Folgerung, daß jeder, der etwa beim Steueramt oder bei der Post ganz untergeordnete Funktionen auszuüben hatte, die aber eben als Aufgaben hoheitlicher Art bezeichnet wurden, Berufsbeamter wurde. Es besteht kein Zweifel darüber, daß wir alle mit diesen Auswüchsen nicht einverstanden sind. Auf der anderen Seite aber brauchen wir eine führende Schicht von Berufsbeamten für die Höchstleistungen, die nunmehr auch im öffentlichen Leben zu erfüllen sind. Das ist unzweifelhaft. Aber zur Erfüllung aller der Aufgaben, die sich bei der Durchführung ergeben, benötigen wir nicht den Beamten. Diese Aufgaben brauchen und sollen nicht von Beamten erfüllt werden. Deshalb habe ich Bedenken dagegen, daß man durch die vorliegende Fassung des Ar-

Dr. Raabe

tikels 113 die Möglichkeit gibt, daß die unglückliche Rechtsprechung des Reichsgerichts wieder auflebt.

Wir sind uns klar darüber, daß die Regelung der ganzen Beamtenfragen einem besonderen Gesetz überlassen werden muß. Wenn wir heute feststellen, daß wir den Nachdruck auf den Relativsatz legen, der die Unabhängigkeit gewährleisten soll, und wenn wir davon ausgehen, daß nicht jeder, der irgendeine untergeordnete hoheitliche Aufgabe zu erfüllen hat, als Beamter anzustellen ist, dann kann man den Artikel als programmatischen Satz hinnehmen und das Nähere dem Gesetz überlassen. Es müßte aber klargestellt werden, daß daraus nun nicht jeder Angestellte der Hoheitsverwaltung einen Rechtsanspruch ableiten kann darauf, daß ihm die Beamteneigenschaft zu verleihen sei. Ich glaube, wenn wir uns auf eine solche Formulierung einigen, dann treffen wir die verschiedenen Auffassungen. Denn ohne das Beamtentum in der führenden Schicht kommen wir nicht aus.

Abg. **Bauer** (KPD):

Zu den Ausführungen, die der Herr Kollege Raabe gemacht hat, möchte ich, damit kein Mißverständnis aufkommt, erklären, daß zwar der Antrag auf Streichung der Artikel 113, 114 und 115 abgelehnt worden ist, daß das aber nicht bedeutet, daß sie etwa angenommen wären.

Ich glaube, es ist nun alles Für und Wider, das gesagt werden kann, gesagt worden. Ich bedaure nur, daß ein Ton hereingebracht worden ist, der nicht hierher gehört. Ich bedaure das um so mehr, als einige der Kollegen, auch von der CDU, die heute so heftig für das Berufsbeamtentum eingetreten sind, in einer Privatunterhaltung mir gegenüber erklärt haben, daß sie die Bedenken, die wir gegen die jetzige Form des Berufsbeamtentums geäußert haben, teilen, die Bedenken, die sich daraus ergeben, daß jeder Beamter sich sagen kann: Ich bin sichergestellt; ich kann machen, was ich will, ich brauche auch nichts zu tun; ich weiß, daß ich mit Erreichung meines 65. Lebensjahres mein Ruhegehalt erhalte. Meine Herren, ich sehe nicht ein, warum ausgerechnet die Beamten, die vom ganzen Volke bezahlt werden, diese Sicherheit haben sollen, die kein Bankangestellter, kein sonstiger Angestellter, kein Unternehmer und erst recht kein Arbeiter hat. Darum und um nichts anderes geht es bei dem ganzen Problem. Wir haben keine Angst, gerade in dieser Frage vor der Öffentlichkeit unseren Standpunkt zu vertreten. Wenn unser Antrag heute hier abgelehnt werden sollte, dann werden wir ihn im Plenum vor der Öffentlichkeit erneuern, und wir werden dann beantragen, daß namentlich darüber abgestimmt wird. Es handelt sich für uns hier um eine ganz entscheidende Frage, die für den Aufbau der Demokratie genau so entscheidend ist wie die Frage der Richter. Ich bin auch der Auffassung, wie sie von dem Herrn Kollegen Raabe vertreten wurde, daß wir für bestimmte höchste Aufgaben höchstqualifizierte Menschen haben müssen. Was wir verhindern wollen, ist dies, daß eine Formulierung verankert wird, wonach jeder nach der sogenannten Ochsentour Regierungsrat, Oberregierungsrat, Ministerialrat usw. werden kann. Diesen Automatismus möchte ich verhindern.

(Abg. Jansen: Das kann man im Beamtengesetz regeln!)

Wir müssen eine andere Formulierung finden, die von vornherein unseren gemeinsamen Bedenken Rechnung trägt. Durch die Fassung des Entwurfs wird das Berufsbeamtentum im alten Sinne verankert. Wir werden bis zum letzten dagegen ankämpfen.

Abg. **Euler** (LDP):

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Kollegen Raabe möchte ich darauf hinweisen, daß man den Artikel 113 nicht so lesen kann, als wenn der Relativsatz nicht da stünde. Es ergibt sich ohne weiteres aus der jetzigen Fassung, daß der Relativsatz die wesentliche Einschränkung enthält.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse abstimmen über den Antrag Bauer:

Artikel 113

"Zur Durchführung der Gesetze und sonstigen Aufgaben bedienen sich Staat und Selbstverwaltung des öffentlichen Angestellten."

Artikel 113 a

"Öffentlicher Angestellter kann jeder ohne Unterschied des Geschlechts auf Grund seiner Befähigung und Eignung werden."

Artikel 114

"In sozialer Hinsicht steht der öffentliche Angestellte allen Lohn- und Gehaltsempfängern gleich. Das Nähere bestimmt das Gesetz."

Der Antrag ist mit 11 Stimmen der SPD und KPD gegen 10 Stimmen der CDU und LDP angenommen. Wir kommen nun zu

Artikel 116

Abg. **Dr. Raabe** (CDU):

Ich glaube, die Fassung des Artikels 116 im vorliegenden Entwurf ist doch etwas zu kümmerlich ausgefallen, um das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und vor allem die notwendigen Grundrechte der Gemeinden sicherzustellen. Wir haben uns erlaubt, eine bessere Formulierung vorzuschlagen. Wir beantragen, dem Artikel 116 folgende Fassung zu geben:

1. Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Sie können jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen sind.
2. Die Gemeindeverbände haben im Ausmaß ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung.
3. Das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheit wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom Staate gewährleistet. Die Aufsicht des Staates beschränkt sich darauf, daß ihre Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.
4. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder ihren Vorständen können durch Gesetz oder Verordnung staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden.
5. Der Staat hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung ihrer gesetzlichen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern. Er stellt ihnen für ihre freiwillige öffentliche Tätigkeit in eigener Verantwortung zu verwaltende Einnahmequellen zur Verfügung.
6. Die Grundgesetze des Landtagswahlrechts gelten auch für die Gemeinde- und Gemeindeverbandswahlen."

Dr. Raabe
Den

Artikel 117

würde ich bitten wie folgt zu formulieren:

"Die hauptamtlich leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände werden in schriftlicher Abstimmung von den gewählten Vertretern auf die Dauer von 12 Jahren gewählt."

Es hat sich als praktisch erwiesen, die leitenden Beamten für eine längere Zeit zu wählen. Die jetzige Laufzeit von zwei Jahren gibt ihnen nicht die Möglichkeit, in ihr Aufgabengebiet sich so einzuarbeiten, wie es im Interesse des Selbstverwaltungskörpers dringend notwendig ist. Die Bestimmung, wonach die leitenden Beamten für zwei Jahre zu wählen sind, ist entgegen der Auffassung aller maßgeblichen Selbstverwaltungskörper auf Grund der preußischen Städteverordnung in die Gemeindeverordnungen aufgenommen worden. Deshalb bitte ich, die Zeit der Amtstätigkeit wieder auf 12 Jahre festzusetzen.

Den Absatz 2 des Artikels 117 des Hessischen Entwurfs bitten wir wie folgt zu formulieren:

"2. Die Landräte werden von der Landesregierung ernannt. Die Kreistage sind vorher zu hören. Sie können eigene Vorschläge aufstellen. Ihre Stellungnahme muß in schriftlicher und geheimer Abstimmung erfolgen."

Abg. **Bleek** (LDP):

Wir haben vor einiger Zeit einmal kurz über den Artikel 116 gesprochen. Ich habe seinerzeit einen Antrag eingereicht, der sich im Inhalt mit dem jetzt von dem Herrn Kollegen Raabe eingebrachten Antrag deckt. Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrags Raabe zurück, weil dessen Antrag noch schärfer als der meinige den Gesichtspunkt der Universalität der Gemeinden und der Gemeindeverbände hervorhebt. Der Artikel 116 in der Formulierung des Hessischen Entwurfs genügt nicht. Ich halte es für erforderlich, daß wir in der Verfassung ein klares Bekenntnis zur gemeindlichen Selbstverwaltung ablegen. Die Gemeinde ist nun einmal die Wurzel des demokratischen Staates. Sie steht dem Staatsbürger am nächsten und bringt den Staatsbürger an erster Stelle in Verbindung mit den öffentlichen Dingen. Ich unterstütze den Antrag Raabe auf das wärmste.

Abg. **Precht** (SPD):

Ich schließe mich den Ausführungen meines Vorredners an. Die Städte haben immer das Selbstverwaltungsrecht gehabt, während die Landgemeinden von oben herunter immer mehr oder weniger gegängelt worden sind.

In diesem Zusammenhang muß ich aber auf folgendes hinweisen. Den hauptamtlich leitenden Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände wird nach dem vorliegenden Antrage zugesichert, daß sie auf 12 Jahre gewählt werden sollen. Die strukturelle Zusammensetzung der Landgemeinden hat sich aber in den letzten Jahrzehnten grundlegend geändert. Man hat damals den Begriff des ehrenamtlichen Bürgermeisters eingeführt. Heute ist es schon bei einer Gemeinde mit 1000 Einwohnern nicht mehr möglich, ihre Geschäfte durch einen ehrenamtlichen Bürgermeister ausführen zu lassen. Der Bürgermeister einer kleinen Landgemeinde muß sämtliche anfallenden Arbeiten selbst erledigen. Es findet sich kein vernünftiger Mann, der auf lange Dauer hinaus diese Geschäfte ehrenamtlich übernimmt. Die Gemeinden kommen nicht darum herum, den Bürgermeister angemessen zu bezahlen. Wenn man den Begriff des ehrenamtlichen Bürgermeisters bestehen lassen will, dann muß man mindestens für die kleineren Landgemeinden eine kürzere Wahlzeit als 12 Jahre festsetzen.

Abg. **Wagner** (SPD):

Ich freue mich außerordentlich, daß man das Prinzip der Selbstverwaltung der Gemeinden heraushebt. Ich kann mich mit der vorgeschlagenen Fassung des Artikels 116 einverstanden erklären.

Für Artikel 117 möchte ich sagen, daß man sich nicht auf eine Wahlzeit von 12 Jahren festlegen sollte. Man sollte in den größeren Gemeinden einen Bürgermeister, der vielleicht erst 25 oder 30 Jahre alt ist, nicht gleich für 12 Jahre, sondern zunächst einmal für 6 Jahre anstellen. Ein Mann, der als Bürgermeister tätig sein will, wird das in Kauf nehmen. Er weiß, daß er nicht in der Kleinstadt sitzen bleiben wird. Der Tüchtige kommt weiter, der Untüchtige wird dann ausgemerzt.

Zu Artikel 117 schlägt die CDU vor, daß die hauptamtlich leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände auf 12 Jahre zu wählen sind. Dann aber schlägt sie weiter vor, daß die Landräte von der Landesregierung zu ernennen sind. Wie wollen Sie die Selbstverwaltung konsequent durchführen, wenn die Oberbürgermeister gewählt, die Landräte aber ernannt werden? Hat nicht der Oberbürgermeister einer Stadt eine ebenso große Verantwortung zu tragen wie der Landrat?

(Zuruf von der CDU: Die Staatsaufsicht!)

- Der Staatsaufsicht unterliegt auch der Oberbürgermeister, drei Viertel seiner Tätigkeit liegen auf kommunalpolitischem Gebiet und kaum ein Viertel auf staatspolitischem Gebiete. Ich sehe keinen ausreichenden Grund, nicht auch den Landrat wählen zu lassen. Eine Wahl auf zwei Jahre selbstverständlich ist ein Unfug. Wie stellen Sie sich das eigentlich auf die Dauer vor? In der Jetztzeit schwankt das Zünglein an der Waage. Ein Oberbürgermeister kann eine Stadtverordnetenversammlung bekommen, die ihn nicht mag. Ich erkenne vollständig an, daß eine Wahldauer selbst von 4 Jahren viel zu kurz ist. Ich bin deshalb für eine längere Wahldauer der Bürgermeister. Man kann vielleicht sagen für 6 - 12 Jahre. Aber an der Wahl der Landräte würde ich auch nicht vorbeigehen. Es wird sich dann ein Wettbewerb unter den Landräten entwickeln, wie es jetzt bei den Oberbürgermeistern der Fall ist. Man kann auch sagen, daß der gewählte Landrat dem ernannten Landrat überlegen sein wird. Der ernannte Beamte wird sich nur um sein sachliches Aufgabengebiet kümmern, während der gewählte Landrat auch politisch interessiert sein wird.

Abg. **Bauer** (KPD):

Zu dem Vorschlag des Herrn Kollegen Raabe zu Artikel 116 kann ich mich nicht äußern, weil uns der Antrag nicht schriftlich vorliegt.

Zu

Artikel 117

bringe ich namens meiner Fraktion folgenden Antrag ein:

"Die hauptamtlich leitenden Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände werden in schriftlicher und geheimer Abstimmung von den gewählten Vertretern auf die Dauer der gesetzlichen Wahlperiode gewählt."

Über die Frage, ob die Landräte zu wählen sind, brauchen wir nicht länger zu diskutieren. Es steht eindeutig fest, daß General Clay die Ernennung der Landräte durch die Regierung ablehnt. Aber auch unabhängig davon, daß die Militärregierung diesen Standpunkt vertritt, sind wir der Auffassung, daß es im Interesse der Demokratie und auch im Interesse der Selbstverwaltung liegt, daß die Landräte von den Kreistagen gewählt werden, genau so wie die Ober-

Bauer

bürgermeister von den Stadtverordnetenversammlungen zu wählen sind.

Was die Frage der Wahldauer angeht, so möchte ich folgendes zu bedenken geben. Es gibt Stadtverordnetenversammlungen oder Kreistage, in denen die SPD die Mehrheit hat. Es wird also ein SPD-Oberbürgermeister oder ein SPD-Landrat gewählt. Nach 4 Jahren, nach der Neuwahl, hat die CDU die absolute Mehrheit. In diesem Falle könnte weder die Stadtverordnetenversammlung noch der Kreistag von ihrem Recht Gebrauch machen, den leitenden Beamten aus ihren Reihen zu stellen, denn er ist auf 12 Jahre von der SPD-Mehrheit gewählt. Es würde sich also der groteske Zustand ergeben, daß der SPD-Oberbürgermeister und der SPD-Landrat den Weisungen der CDU-Mehrheit in der Stadtverordnetenversammlung und im Landkreis Folge zu leisten hat.

(Abg. Schlitt: Ist das so schlimm, Herr Kollege Bauer? Als guter Demokrat!)

- Die Spielregeln der Demokratie erscheinen uns doch etwas zu verzerrt, wenn wir jetzt festlegen, daß in einem solchen Falle die CDU-Mehrheit 8 Jahre warten müßte, ehe sie ihren Oberbürgermeister wählen kann.

(Abg. Dr. Köhler: Oder er wird einfach abberufen, wie in Halle!)

- Ich bin nicht einverstanden mit Halle. Ich bin jedenfalls mit dieser Form nicht einverstanden. Ich möchte aber auch verhindern, daß sich die Dinge wiederholen, wie wir sie in Frankfurt am Main erlebt haben, wo der Oberbürgermeister einfach erklärt hat: Ich bin für 12 Jahre gewählt; wenn ihr mich nicht haben wollt, dann zahlt mir für 8 Jahre das Gehalt weiter, und ihr könnt dann euren Oberbürgermeister wählen. Ich glaube kaum, daß die politische Mehrheit bereit sein wird, mit einem Oberbürgermeister des politischen Gegners zu regieren. Das kann nicht zu gesunden Zuständen führen.

Es wäre die Frage, ob die von dem Herrn Kollegen Raabe geäußerten Bedenken, daß die Wahlzeit zu kurz sei, nicht dadurch ausgeräumt werden können, daß der Bürgermeister und der Oberbürgermeister nicht für 4 Jahre, sondern für 5 Jahre gewählt wird. Dann wäre die Homogenität gegeben, und es entstünde nicht dieser Widerspruch, der unerträglich ist. Deshalb beantragen wir, daß der kommunale Beamte für die Dauer der gesetzlichen Wahlperiode gewählt wird.

Abg. **Wittrock, W.** (SPD):

Wir haben den Artikel 116 schon einmal behandelt, wie der Herr Kollege Bleek schon erwähnt hat. Als Niederschlag der damaligen Verhandlungen haben wir unseren Antrag so formuliert:

- "1. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird das Recht der Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten gewährleistet. Weitere Aufgaben können den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Landesgesetz übertragen werden. Die Grundsätze des Landtagswahlrechts gelten auch für die Gemeinde- und Gemeindeverbandswahlen.
2. Die Vertretungsorgane der Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht, zur Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten Satzungen zu erlassen. Sie sind berechtigt, im Rahmen der Gesetze ihren Bedarf durch öffentliche Anzahlung zu decken.
3. Bei Übertragung staatlicher Aufgaben an die Gemeinden hat das Land die erforderlichen Mittel hierzu bereit zu stellen.

Bezüglich der Landräte ist auch meine Fraktion der Auffassung, daß die Landräte durch die zuständigen

Wittrock, W.

Organe zu wählen sind. Was die Wahldauer anlangt, so sind wir im Gegensatz zu der Auffassung des Herrn Kollegen Bauer der Auffassung, daß die Wahl nicht nur auf die Dauer der Legislaturperiode erfolgen soll. Wir möchten eine Wahldauer von acht bis zwölf Jahren beibehalten. Eine Wahldauer von vier Jahren erscheint uns zu kurz. Man muß dem Oberbürgermeister bzw. dem Landrat die Gelegenheit geben, sich einzuarbeiten und zu zeigen, was er zu leisten vermag. Wir beantragen deshalb, den ersten Absatz des Artikels 117 beizubehalten und den zweiten Absatz zu streichen.

Abg. **Landgrebe** (LDP):

Was die leitenden Beamten der Gemeinden angeht, so habe ich schon im Plenum unsere Auffassung vertreten. Eine Wahldauer, vor allen Dingen der Oberbürgermeister, von fünf Jahren, auf die der Herr Kollege Bauer sie jetzt erhöht hat, reicht nicht aus. Der Oberbürgermeister einer großen Stadt braucht eine längere Zeit, um sich in die weitverzweigten Geschäfte einzuarbeiten. Erst dann kann er die Initiative ergreifen und bahnbrechende Arbeit leisten.

Ich vermag auch nicht die Bedenken zu teilen, die daraus abgeleitet werden, daß ein Oberbürgermeister dann unter Umständen mit einer anderen politischen Konstellation arbeiten müßte. Hat ein Oberbürgermeister erst Boden gewonnen, dann ist er nicht mehr politischer Beamter im engsten Sinne. Er ist dann Verwaltungsbeamter geworden. Deshalb bin ich für eine längere Wahlzeit, weil sonst ein gedeihliches Arbeiten nicht möglich ist.

Bezüglich der Landräte bin auch ich der Meinung, daß sie mehr hoheitliche Funktionen zu erfüllen haben als andere Aufgaben. Die leitenden Beamten sollten nicht nach politischen, sondern nach fachlichen Gesichtspunkten gewählt werden.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich bin der Auffassung, daß die Dauer der Wahlzeit der leitenden Kommunalbeamten zur Zeit nicht bestimmt werden kann. Vom Gesichtspunkt der Gemeindegewählverwaltung her haben es die Kommunen immer für eine Ehrensache gehalten, aus der Reihe der Bewerber sich denjenigen herauszusuchen, den sie für den besten hielten. Durch die gegenwärtige Handhabung dieser Dinge lediglich nach parteipolitischen, machtpolitischen Prinzipien wird das Prinzip der Wahl ad absurdum geführt. Wenn die Wahl nach einem derartigen Prinzip ausgeübt wird, dann muß selbstverständlich ein Wechsel eintreten, wenn bei der nächsten Wahl eine andere Mehrheit sich ergibt. Deshalb muß die Zeit offen gelassen werden. Eine Regelung kann erst dann getroffen werden, wenn auf Grund mehrerer kommunalpolitischer Vorschriften sichergestellt ist, daß der Bewerber aus einem Kreise besonders qualifizierter Personen zu entnehmen ist. Wir werden auch bei uns zu der Regelung kommen müssen, wie sie in Amerika getroffen worden ist: daß der Kreis der Bewerber nicht offen ist, sondern daß in den Kreis der Bewerber nur die einbezogen werden, die die erforderliche Vorbildung und die sachliche Qualifikation besitzen. Dann hat man Bewerber eines gewissen Niveaus, und man kann sich aus diesem Kreise den besten herausuchen. Da das einstweilen nicht gewährleistet ist, setze ich mich dafür ein, daß in

Euler

Artikel 117 die Dauer, für die gewählt wird, offen bleibt.

Abg. **Dr. Raabe** (CDU):

Ich bin nicht zugegen gewesen, als der Artikel 116 schon einmal beraten wurde. Sonst hätte ich damals schon darauf hingewiesen, daß am Anfang die Selbstverwaltung der Gemeinden gestanden hat. Erst im Laufe der Entwicklung hat dann der Staat ein gewisses Aufsichtsrecht an sich gebracht. Deshalb habe ich in meinem Antrage bewußt das Selbstverwaltungsrecht als das Primäre in den Vordergrund gestellt.

Was die Wahldauer anlangt, so gebe ich ohne weiteres zu, daß die Ausführungen der verschiedenen Redner mir Anlaß zu gewissen Bedenken gegeben haben. Aber wir müssen von der kurzen Frist von zwei Jahren wegkommen. Der leitende Beamte soll nicht der Spielball der politischen Parteien sein. Er soll der ruhende Pol sein in der Erscheinungen Flucht. Ich würde vorschlagen, in Artikel 117 zu sagen, daß der leitende Beamte auf die Dauer von sechs bis zwölf Jahren gewählt wird.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich möchte den Antrag des Herrn Kollegen Euler unterstützen und möchte meinen Antrag zu Artikel 117 wie folgt formulieren:

"Die hauptamtlich leitenden Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände werden in schriftlicher und geheimer Abstimmung von den gewählten Vertretern gewählt. Die Dauer der Wahlzeit wird gesetzlich geregelt."

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Die Artikel 113, 113a und 114 der Formulierung des Antrags der KPD sind bereits angenommen.

Der Artikel 115 bleibt bestehen.

Dann stelle ich zur Abstimmung den Artikel 116 in der Fassung der CDU. – Angenommen.

Ich lasse nun abstimmen über den Artikel 117 in der Fassung des Antrags des Herrn Abg. Bauer. – Mit 10 gegen 9 Stimmen angenommen.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Wir haben heute den Artikel 114 gestrichen, wonach der Beamte einen Eid zu leisten hatte. Infolgedessen muß nunmehr in Artikel 94 eine Änderung eintreten, weil in diesem Artikel auf Artikel 114 verwiesen ist. Ich schlage folgende Fassung vor:

"Beim Amtsantritt leistet der Ministerpräsident vor dem Landtag, die Minister vor dem Ministerpräsidenten in Gegenwart des Landtags folgenden Amtseid:

"Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwalten, sowie Verfassung und Gesetz in demokratischem Geiste befolgen und verteidigen werde."

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Dagegen ist wohl nichts einzuwenden. – Ich stelle fest, daß der Artikel in der vorgetragenen Fassung angenommen ist.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 22.15 Uhr.)